







Vorwort

Mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 war der "Abschied" von der kameralistischen Haushalts- und Rechnungsführung und der Beginn des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) besiegelt. Am 04. Mai 2009 hat der Landtag den Kommunen die Einführung des NKHR in Baden-Württemberg bis 2016 vorgeschrieben. Vier Jahre später wurde dieses sogenannte neue Gemeindehaushaltsrecht aufgrund evaluationsbasierter Erfahrungswerte in Teilen novelliert und die Umstellungspflicht für die Kommunen bis 01.01.2020 verlängert.

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat in seiner Sitzung vom 27. April 2015 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 anzustreben und als "Projekt-Doppik" zu organisieren. Daraufhin hat die Stadt Friedrichshafen im Jahr 2015 mit den Vorarbeiten für die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2019 begonnen.

Das Teilprojekt Vermögensbewertung/Eröffnungsbilanz nahm mit der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens (Grundstücke, Straßen, Gebäude, etc.) und des Finanzvermögens (Beteiligungen, Geldanlagen, etc.) sowie dessen Finanzierung (Passivseite) einen Großteil des Gesamtprojekts ein und wurde mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat am 26. Juli 2021 erfolgreich abgeschlossen.

Die Eröffnungsbilanz wie auch die folgenden Jahresabschlüsse haben zum Ziel, Aufschlüsse über die Finanzund Vermögenslage der Stadt Friedrichshafen als auch der Zeppelin-Stiftung zu geben. Zusammen mit der Ergebnislage kann so neben der finanziellen Leistungsfähigkeit auch das generationengerechte Handeln der Kommune beurteilt werden.

Eine Besonderheit der Stadt Friedrichshafen ist die Aufstellung von zwei nach Finanzkreisen getrennten Eröffnungsbilanzen - zum einen für die Stadt Friedrichshafen und zum anderen für die Zeppelin-Stiftung, welche im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung - die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke - eine Sonderstellung einnimmt.

Allen beteiligten Mitarbeitern/-innen danke ich für die hervorragende dezernats- und amtsübergreifende Zusammenarbeit, zumal dieses Projekt mit erheblicher Mehrarbeit verbunden war und nahezu in Eigenregie ohne die Beteiligung von Beratungsunternehmen und Ingenierbüros bewältigt wurde.

Ihr Andreas Brand Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	6
Basisdaten – Grundsätzliches	6
2. Gesetzliche Vorgaben und deren Anwendung	6
3. Besonderheiten des Anlagevermögens bei Stadt und Zeppelin-Stiftung	7
Teil A Eröffnungsbilanz Stadt Friedrichshafen zum 01.01.2019	10
Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	15
AKTIVA	15
1. Vermögen	15
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	15
1.2. Sachvermögen	15
1.2.1. Unbebaute Grundstücke u. –stücksgleiche Rechte	15
1.2.2. Bebaute Grundstücke und -stücksgleiche Rechte	18
1.2.3. Infrastrukturvermögen	20
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22
1.2.6. Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	22
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	23
1.2.8. Vorräte	23
1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23
1.3. Finanzvermögen	23
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	24
1.3.2. Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen	24
1.3.3. Sondervermögen	25
1.3.4. Ausleihungen	25
1.3.5. Wertpapiere	25
1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	26
1.3.7. privatrechtliche Forderungen	26
1.3.8. Liquide Mittel	26
2. Abgrenzungsposten	27
2.1. Aktive Rechnungsabgrenzung	27
2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	27
PASSIVA	28
1. Eigenkapital	28
1.1. Basiskapital	28

1.2. Rücklagen	28
1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	29
2. Sonderposten	29
2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen	29
2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge	29
2.3. Sonderposten für Sonstiges	30
3. Rückstellungen	30
3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen	30
3.7. Sonstige Rückstellungen	31
4. Verbindlichkeiten	31
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31
4.3. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	32
4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32
4.6. Sonstige Verbindlichkeiten	32
5. Passive Rechnungsabgrenzung	32
Anhang	34
Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2. GemHVO	34
Zusätzliche Angaben nach GemHVO und sonstige Informationen	45
I. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht)	46
II. Beteiligungsübersicht	47
III. Übersicht über den Stand der Rückstellungen	47
IV. Schuldenübersicht zum 01.01.2019	48
V. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen	50
Teil B Eröffnungsbilanz Zeppelin-Stiftung zum 01.01.2019	52
Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	55
AKTIVA	56
1. Vermögen	56
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	56
1.2. Sachvermögen	56
1.2.1. Unbebaute Grundstücke u. –stücksgleiche Rechte	56
1.2.2. Bebaute Grundstücke und -stücksgleiche Rechte	56
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	59
1.2.6. Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	59
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	59
1.2.8. Vorräte	59

1.2.9	9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	60
1.3.	Finanzvermögen	60
1.3.	1. Anteile an verbundenen Unternehmen	60
1.3.2	2. Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen	60
1.3.4	4. Ausleihungen	61
1.3.	5. Wertpapiere	61
1.3.	6. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	61
1.3.	7. privatrechtliche Forderungen	61
2.	Abgrenzungsposten	62
2.1.	Aktive Rechnungsabgrenzung	62
2.2.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	62
PAS	SIVA	63
1.	Eigenkapital	63
1.1.	Basiskapital	63
1.2.	Rücklagen	63
1.3.	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	64
2.	Sonderposten	64
2.1.	Sonderposten für Investitionszuweisungen	64
2.3.	Sonderposten für Sonstiges	64
3.	Rückstellungen	64
3.1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	65
3.7.	Sonstige Rückstellungen	65
4.	Verbindlichkeiten	65
4.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65
	Sonstige Verbindlichkeiten	
Anh	ang	67
Son	stige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2. GemHVO	67
Zusä	itzliche Angaben nach GemHVO und sonstige Informationen	73
l.	Vermögensübersicht (Anlagenübersicht)	74
II.	Beteiligungsübersicht	75
III.	Übersicht über den Stand der Rückstellungen	75
IV.	Schuldenübersicht zum 01.01.2019	75
V.	Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen	75

Allgemeines

1. Basisdaten – Grundsätzliches

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Grundlagen zur erstmaligen Erfassung und Bewertung des vorhandenen Vermögens und der weiteren Bilanzpositionen der Stadt Friedrichshafen und der Zeppelin-Stiftung (inkl. Karl-Olga-Haus) im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsund Rechnungswesens (NHKR) geben. Sie bezieht sich insbesondere auf § 62 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Vorschriften aus dem 8. Abschnitt der GemHVO (Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen), in der Fassung vom 29.04.2016, sowie den Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage vom August 2014 und 3. Auflage vom Juni 2017. Daneben besteht noch eine ausführliche Dokumentation.

Die Nachvollziehbarkeit der angewandten Methoden durch Sachverständige Dritte im Sinne von § 36 Abs. 4 GemHVO sowie § 34 Abs. 2 Satz 2 GemHVO sowie die Einhaltung oben genannter Vorgaben stand bei der Vermögenserfassung und -bewertung im Fokus, was insbesondere für die örtlichen und überörtlichen Prüfungsinstanzen aber auch für den Fall von Personalwechseln bedeutsam war.

Um die Eröffnungsbilanz aufstellen zu können, mussten das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zuerst erfasst und bewertet werden, womit die Stadt Friedrichshafen im Oktober 2016 begonnen hat.

2. Gesetzliche Vorgaben und deren Anwendung

Die Grundlagen der erstmaligen Bewertung des vorhandenen Vermögens und der weiteren Bilanzpositionen der Stadt Friedrichshafen sowie der Zeppelin-Stiftung bildeten insbesondere

- die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
 Insbesondere: § 62 GemHVO Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz
- der Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014 sowie der Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage, Juni 2017 in Abhängigkeit vom Beginn der Erfassung / Bewertung
- der Kontenrahmen für Baden-Württemberg
- die Haushaltsrechnungen (v.a. für Vermögensveränderungen im Zeitraum zwischen 2013 und 2018)

Abweichungen vom Bilanzierungsleitfaden, die Ausübung von Vereinfachungsregeln, die Vorgehensweise bei einzelnen Bilanzpositionen und Ähnliches, welches für das Verständnis bzw. die Nachvollziehbarkeit durch Dritte erforderlich ist, sind im Detail der Dokumentation zu entnehmen.

Bewegliche Gegenstände bis zu der nach § 38 Abs. 4 GemHVO vom Bürgermeister festgelegten Wertgrenze von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) wurden nicht aktiviert. Ab 01.01.2018 wurde die Grenze für bewegliche Gegenstände auf 800 Euro netto angehoben. Dasselbe gilt für immaterielle Vermögensgegenstände.

Vermögensgegenstände werden grundsätzlich gemäß § 91 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen und Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Für die erstmalige Bewertung gilt jedoch § 62 GemHVO wonach die innerhalb der letzten 6 Jahre vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände sowie ggf. die zugehörigen Sonderposten nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet werden mussten.

In unserem Fall alle ab 01.01.2013 - innerhalb des 6 Jahres Zeitraums vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 - angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände.

Für Vermögensgegenstände deren Aktivierung vor dem 01.01.2013 lag, wurden die Regelungen und Besonderheiten gemäß Bilanzierungsleitfaden und die Vereinfachungsmöglichkeiten des § 62 GemHVO angewandt.

3. Besonderheiten des Anlagevermögens bei Stadt und Zeppelin-Stiftung

Vermögensgegenstände

"In der Vermögensrechnung zu aktivieren sind alle selbstständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter Verwertung wird dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden."

Da die Vermögensgegenstände v.a. der kostenrechnenden aber auch der sonstigen Einrichtungen, die vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits in Anlagenachweisen nachgewiesen wurden, nicht konform mit den doppischen Regeln waren, wurden diese nicht aus den kameralen Anlagenachweisen übernommen, sondern neu bewertet. Ausnahme bildeten die Bereiche Städtischer Baubetriebshof (BBA), Friedhof und Karl-Olga-Haus (KOH). Deren Anlagenachweise wurden an die Vorgaben der GemHVO § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 angepasst vom kameralen in das doppische System übergeben. Begründet war dies einerseits in der bereits geführten Anlagenbuchhaltung nach doppischen Regeln (BBA), der zwingend einzuhaltenden gebührenrechtlichen Regelungen (Friedhof) und der Besonderheit, dass neben dem Bilanzierungsleitfaden auch die Pflegebuchführungsverordnung (PBV) und der dazugehörige Kontenrahmen zu beachten waren (KOH).

Der wirtschaftlich selbstständige Eigenbetrieb Stadtentwässerung (SE) wurde nicht in die Bilanz der Stadt aufgenommen (Vermeidung der Doppelbilanzierung).

Inventur

Die für die Eröffnungsbilanz zwingend durchzuführende Bestandsaufnahme aller beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände zum 01.01.2019 wurde für alle Bereiche durchgeführt.

Bis einschließlich 31.12.2017 waren alle Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten ab 410 Euro netto aufzunehmen. Zum 01.01.2018 hat die Stadt die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 800 Euro angehoben, entsprechend der neuen steuerrechtlichen Regelung, so dass ab diesem Datum alle beweglichen Vermögensstände ab 800,01 Euro netto aktiviert wurden. Bewegliche Anlagen mit einem Anschaffungsdatum vor 2012 blieben gemäß der Vereinfachung in § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO unberücksichtigt.

Ausnahmen:

Gemäß Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Stadt Friedrichshafen langlebige und hochwertige (Mindestnutzungsdauer 8 Jahre und Anschaffungs-/Herstellungskosten ≥ 20.000 Euro) bewegliche Vermögensgegenstände deren Herstellung/Anschaffung im Zeitraum 2003 bis 2012 stattfand und Kunstgegenstände unabhängig von ihrem Anschaffungszeitpunkt ab Anschaffungs- und Herstellungskosten von 1.000 Euro aufgenommen.

Verwendung von Erfahrungswerten bis einschließlich 2012

Für Vermögensgegenstände, die zwischen 01.01.1975 und 31.12.2012 angeschafft oder hergestellt wurden, konnten gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Für Vermögensgegenstände, die bis zum 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, konnten davon abweichend den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen nach § 46 GemHVO.

Diese Regelungen konnten uneingeschränkt als Alternative zur Bewertung von Vermögensgegenständen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten angewandt werden. Wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen oder mit geringem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden diese gegenüber den Erfahrungs-/Pauschalwerte vorrangig herangezogen.

Die Anwendung im Leitfaden zur Bilanzierung genannter Erfahrungswerte stellte die Regel dar - im Sinne eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen.

Dabei konnten fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf Basis des Zustands des Vermögensgegenstands zum Bewertungszeitpunkt und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden, was üblicherweise so gehandhabt wurde (s. § 62 Abs. 2 GemHVO). Die korrespondierenden Sonderposten (Beiträge und Zuschüsse) wurden im Falle der Verwendung von Erfahrungswerten gem. § 62 Abs. 6 GemHVO ebenfalls nach Erfahrungswerten ermittelt.

Verwendung örtlicher Durchschnittswerte

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten (z.B. Ödland, Sport- und Spielflächen, Verkehrs-/Straßenflächen) wurde mit dem Ansatz von Durchschnittswerten von der Vereinfachung des § 62 Abs.4 GemHVO Gebrauch gemacht und durchgängig mit einem Wert von 3,84 Euro/qm gearbeitet. Im Umkehrschluss waren Durchschnittswerte in der Regel für Grundstücke mit einem hohen Wert (z.B. Baugrundstücke) nicht anwendbar, da hier ein erhöhter Aufwand für die Ermittlung der Anschaffungskosten vertretbar war.

Für Waldgrundstücke wurde ein mit dem Forstamt abgestimmter Wert von 0,77 Euro/qm für Aufwuchs und gem. § 62 Abs. 4 für Grund und Boden ein Wert von 0,26 Euro/qm angewandt.

Ausnahme bildeten hier die Gemeinbedarfsflächen, welche in Friedrichshafen bis heute mit einem Wert pro Quadratmeter in Höhe von 22,50 Euro seit 1985, rückindiziert bis 1974, angesetzt werden. Weitere Ausführungen sind unter der Bilanzposition "bebaute Grundstücke" zu finden.

Als örtlicher Durchschnittswert wurde stets der zum Bewertungszeitpunkt geltende Wert herangezogen.

Ansatz abgeschriebener Vermögensgegenstände

Bereits abgeschriebene unbewegliche Vermögensgegenstände wurden im Inventar verzeichnet und nach Abzug der kumulierten Abschreibungen mit einem Restbuchwert von 0,00 Euro in die Eröffnungsbilanz übernommen. Ein Erinnerungswert von 1,00 Euro war entbehrlich.

Stattdessen wurde softwareseitig sichergestellt, dass diese Gegenstände nicht automatisch aus dem Inventar gelöscht werden, sondern nur, wenn manuell deren Abgang erfasst wurde.

Bei bereits abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen wurde die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO angewandt, wonach alle beweglichen Vermögensgegenstände, die zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt älter als sechs Jahre waren, nicht angesetzt wurden (siehe Inventur).

Bewegliche Vermögensgegenstände, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft oder hergestellt wurden und körperlich noch vorhanden waren, wurden in die Vermögensrechnung aufgenommen, auch wenn sie bereits abgeschrieben waren.

Unbekannter Anschaffungs-/ Herstellungs-Zeitpunkt

Für das Altvermögen (Zeitraum vor 2013), dessen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt war, musste dieser geschätzt werden. Es wurde in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01. des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion).

Als weitere Alternative für vor dem 01.01.2013 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände wurde (mit Ausnahme der Grundstücke und Kunstgegenstände) in Verbindung mit Erfahrungswerten die Zustandsklassenbewertung gemäß § 62 Abs. 2, Satz 2, GemHVO angewendet, wonach fiktive Anschaffungsoder Herstellungszeitpunkte auf Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt wurden. In diesem Fall wurde darauf geachtet, dass der augenscheinliche Zustand nicht in einem eklatanten Missverhältnis zur angesetzten Restnutzungsdauer stand. Die Zustandsbewertung wurde nachvollziehbar dokumentiert und von sachlich qualifiziertem Personal bzw. von einem externen Dienstleister (im Falle der Straßen) vorgenommen.

Abschreibungssätze/ Nutzungsdauern

Vorschriftsgemäß wurde laut § 46 Abs. 1 GemHVO ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode, also in gleichbleibenden Jahresbeträgen, angewandt.

Für die Bestimmung der Nutzungsdauern wurden die Empfehlungen des Leitfadens für Baden-Württemberg und die vorgegebenen Nutzungsdauern des BMF (Bundesministerium der Finanzen) zur Bewertung herangezogen. Erschien eine Abweichung (Über-/Unterschreitung) der vorgegebenen Nutzungsdauern aufgrund örtlicher Erfahrungen/Einschätzungen ausnahmsweise erforderlich, so wurde diese vorgezogen.

Für die Zukunft ist zu berücksichtigen, dass diese Festlegung im Sinne der Bilanzstetigkeit aufrecht zu erhalten ist. Die für einige Vermögensgegenstände vom Bundesfinanzministerium vorgegebenen steuerrechtlichen Nutzungsdauern dürfen nur im Einzelfall unterschritten werden, wenn der Vermögensgegenstand vor Ablauf der technischen Nutzbarkeit objektiv wirtschaftlich verbraucht sein wird.

Sofern ein Vermögensgegenstand nicht ausdrücklich in der Abschreibungstabelle aufgelistet war, wurden vergleichbare Vermögensgegenstände als Orientierungsgrundlage für die Festsetzung der Nutzungsdauer herangezogen. Falls die Abschreibungstabelle keine vergleichbaren Gegenstände enthielt, wurde eine Nutzungsdauer vorrangig nach der örtlichen Erfahrung/Einschätzung festgelegt.

Teil A

Eröffnungsbilanz

Stadt Friedrichshafen

zum 01.01.2019

(ohne Zeppelin-Stiftung, deren Eröffnungsbilanz in Teil B dargestellt ist)

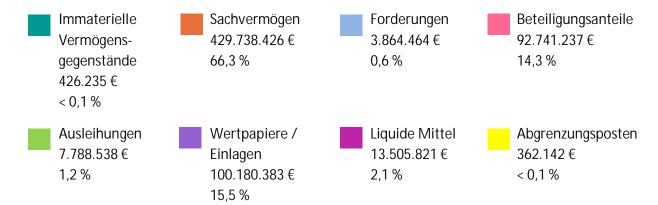
Eröffnu 01.01.2	ungsbilanz Stadt Friedrichhafen zum 2019				
Aktivse	eite	EUR	Passivs	seite	EUR
1	Vermögen	648.245.105	1	Eigenkapital	476.326.909-
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	426.235	1.1	Basiskapital	473.690.586-
1.2	Sachvermögen	429.738.426	1.2	Rücklagen	2.636.322-
	davon Stiftungen	1.377.439	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des	0
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	43.516.897		ordentlichen Ergebnisses	
	gi unustucksgietene keente		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0
1.2.2	Bebaute Grundstücke und	213.171.645	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.636.322-
	grundstücksgleiche Rechte davon Stiftungen	1.144.386		davon Stiftungen	2.636.322-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	124.457.759	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.799.096	1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den	0
	davon Stiftungen	227.000		Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.268.712	2	Sonderposten	69.149.003-
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.552.972	2.1	für Investitionszuweisungen	66.964.198-
	davon Stiftungen	6.053	2.1	davon Stiftungen	900.678
1.2.8	Vorräte	297.075	2.2	für Investitionsbeiträge	0
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.674.271	2.3	für Sonstiges	2.184.805-
1.3	Finanzvermögen	218.080.444	3	Rückstellungen	83.185.310-
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	88.274.910			
			3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	274.162-

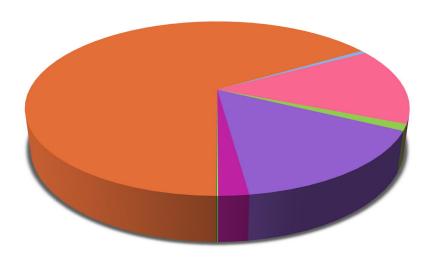
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	4.466.327	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0
1.3.3	Sondervermögen	0	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0
1.3.4	Ausleihungen davon Stiftungen	7.788.538 1.356	3.5 3.6	Altlastensanierungsrückstellungen Rückstellungen für drohende	0
1.3.5	Wertpapiere davon Stiftungen	100.180.383 2.180.383		Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen,	2.708.883	3.7	Sonstige Rückstellungen	82.911.147-
1.0.0	Forderungen aus Transferleistungen	2.700.000	4	Verbindlichkeiten	11.286.241-
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen davon Stiftungen	1.155.582 0	4.1	Anleihen	0
1.3.8	Liquide Mittel	13.505.821	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.513.545-
	davon Stiftungen	150.338	4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen	121.993-
2	Abgrenzungsposten	362.142	4.4	Geschäften	142 244
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	362.142	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	142.346-
2.2	Sonderposten für geleistete	0	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0
0	Investitionszuschüsse	0	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	508.357-
3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.659.785-
	Bilanzsumme	648.607.247	Bilanz	zsumme	648.607.247-

Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO – detaillierte Darstellung siehe Anhang:

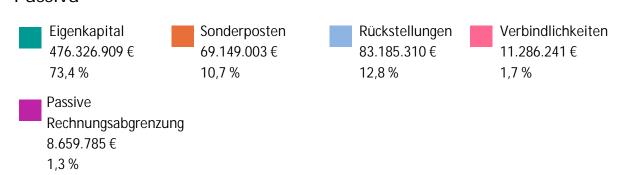
Verpflichtungen aus der Begebung von Bürgschaften	
a) Wohnungsbaubürgschaften zum 01.01.2019	6.721.915 Euro
b) Bürgschaftsübernahmen zum 01.01.2019	70.758.975 Euro
2. Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zum 01.01.2019	38.936.298 Euro
3. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen	213.424.000 Euro
Gewährträgerschaften der Zusatzversorgungskasse (ZVK) zum 01.01.2019	
4. wesentliche eingegangene Verpflichtungen	
Kostenbeteiligung am B31-neu Tunnel - zum 01.01.2019 noch zu leisten	41.620.000 Euro*
*hiervon sind 36.494.761,13 Euro in den "Verpflichtungsermächtigungen" enthalten (siehe Nr. 2)	
5. In das Haushaltsjahr 2019 übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) gemäß § 53 GemHVO	
a) Ergebnishaushalt	4.780.705 Euro
b) Finanzhaushalt	29.289.185 Euro
6. Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gemäß § 53 GemHVO	keine

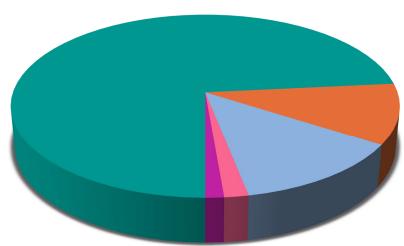
Aktiva





Passiva





Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

Die erste Bilanz der Stadt Friedrichshafen wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet und gibt erstmalig eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Stadt . Die Aktivseite zeigt die Vermögensbestände und ihre Verwendung (Mittelverwendung). Die Passivseite zeigt, wie die Stadt ihr Vermögen finanziert hat (Mittelherkunft).

AKTIVA

1. Vermögen

648.245.105 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 99,9 %

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

426.235 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

Unter "immateriellen Vermögensgegenständen" sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden. Es besteht ein Aktivierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände § 40 Abs. 3 GemHVO.

Beispiele: Lizenzen, Software

1.2. Sachvermögen

429.738.426 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 66,3 %

1.2.1. Unbebaute Grundstücke u. –stücksgleiche Rechte

43.516.897 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 6,7 %

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert von Grund und Boden von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude, auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

Grünflächen bezeichnen Grund und Boden in kommunalem Besitz, der als Parkanlage oder sonstige Freizeitund Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich Oberflächengewässer.

Aufgenommen wurden nur Flächen, die eine "eigene Aufenthaltsqualität" aufwiesen, d.h. die bspw. durch Wege, Bänke oder Ähnliches zur Nutzung erschlossen waren. Bei übrigen Grünflächen handelte es sich in der Regel um sogenanntes Straßenbegleitgrün, dessen Wert im Wert der Straße berücksichtigt war.

Bei der Erstbewertung wurde mit Erfahrungswerten/Durchschnittswerten gearbeitet. Grünflächen stellen gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO Grundstücke von untergeordneter Bedeutung dar. Daher wurden örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt wie der aktuelle Bodenrichtwert angesetzt. Dieser entspricht in Friedrichshafen einem Wert von 3,84 Euro/qm und ist gleichzeitig der Wert landwirtschaftlich genutzter Flächen.



Grünflächen Aufwuchs 4.028.796 Euro

Bei der Erstbewertung wurde mit Erfahrungswerten/ Durchschnittswerten gem. 3.2.1.5.4 des Bilanzierungsleitfadens BW, 2. Auflage, 2014 gearbeitet. Auf eine separate Ausweisung von einzelnem Aufwuchs und einzelnen Aufbauten (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, Pavillon, usw.) wurde verzichtet – stattdessen wurde die Qualität des gesamten Aufwuchses und der gesamten Aufbauten berücksichtigt und bei der Ermittlung der Durchschnittswerte mit einbezogen.

Die Ausstattung (d.h. Bänke, Mülleimer, einzelne Spielgeräte) stellt bewegliches Vermögen dar und wurde bei der Ersterfassung und -bewertung vom Fachamt nicht berücksichtigt, wenn sie vor 2013 angeschafft wurden (bei Anschaffungen ab 2013 wurden sie erfasst und bewertet).

Bei Biotopen, Flächenhaften Naturdenkmälern und Ausgleichsflächen wurde die Bewertung analog zu den Grünflächen durchgeführt. Wobei i.d.R. davon ausgegangen wurde, dass es sich hierbei meist um Flächen ohne wesentlichen Aufwuchs/Aufbauten handelt und nur wenige befestigte Aufbauten wie beispielsweise Sitzmöglichkeiten, Schleusen, Zukäufe, etc. vorhanden sind.

Ackerland 25.822.439 Euro

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwissen). Eingeschlossen sind der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden, auch landwirtschaftlich genutzte Wiesen.

Ackerflächen wurden mit dem Wert landwirtschaftlich genutzter Flächen und somit mit 3,84 Euro/qm bewertet.



Grund und Boden bei Wald, Forsten

685.435 Euro

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede Grundfläche, die mit Forstpflanzen bestockt ist, so wie kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege u.ä., vergleiche hierzu auch S. 77/78 des Leitfadens zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014.

Wald/Gehölz wurde pauschal mit 0,26 Euro/qm für Grund und Boden und der Aufwuchs mit 0,77 Euro/qm – bestätigt durch das Forstamt Bodenseekreis - unabhängig vom Anschaffungsjahr gemäß dem Bilanzierungsleitfaden bewertet.

Aufwuchs bei Wald, Forsten

1.932.414 Euro

Die Pauschalwerte für Wald und Forst nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemHVO i.H.v. liegen zwischen 7.200 Euro bis 8.200 Euro je Hektar für Aufwuchs. Wie im Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Ausgabe August 2014 vorgeschlagen, wurde der Pauschalwert für die Stadt Friedrichshafen in Absprache mit dem Forstamt Bodenseekreis mit 7.700 Euro/ha = 0,77 Euro/qm festgelegt.

Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten, da vom Grundsatz der nachhaltigen Forstwirtschaft ausgegangen wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke

7.061.661 Euro

Unter sonstige unbebaute Grundstücke fallen anderweitig nicht genannter Grund und Boden, u.a.: Bauplätze und Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht, siehe hierzu auch S. 82 Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden, nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Oberflächengewässer, die nicht anderen Kontengruppen zugeordnet werden können, Ausgleichsflächen, Biotope und Naturschutzflächen.

Konkrete Investitionen auf sonstigen unbebauten Grundstücken, wie bspw. für die Renaturierung von Ausgleichsflächen, wurden ebenfalls dieser Position zugeordnet, sofern sie Herstellungskosten i.S.d. § 44 Abs. 2 S. 1 GemHVO darstellten.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und -stücksgleiche Rechte

213.171.645 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 32,9 %

Bei bebauten Grundstücken wird das Grundstück ebenso wie die einzelnen Grundstücksbestandteile/ Vermögensgegenstände (d.h. das Grundstück an sich, jedes Gebäude, sonstige Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen) nach der Nutzungsart der Bebauung zum Bewertungszeitpunkt wie folgt unterschieden:

Grund und Boden bei Wohnbauten

4.183.184 Euro

Ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt, einschließlich aller zugehörigen Bauten wie etwa Garagen und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind.

Grund und Boden bei Sozialen Einrichtungen

1.944.192 Euro

z.B. Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime, Seniorentreffs, Jugendtreffs, usw.

Grund und Boden bei Schulen

2.005.201 Euro

einschließlich Schulturnhallen sowie Schulspiel- und Schulsportplätzen.

Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen 9.167.132 Euro Kulturelle und sportliche Veranstaltungsstätten wie z.B. Stadthallen, Theater und Museen. Selbstständige Kinderspielplätze, Sportplätze, Schrebergärten, Sporthallen (ohne Schule), Vereinshäuser, Bäder (Strandbad, Hallenbad)

Grund und Boden sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude 29.214.244 Euro Alle nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Gebäude, z.B. Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgebäude, Betriebshöfe, öffentliche WCs, nicht zum Gebäude zugehörige Schuppen und Garagen.

Abgrenzung von bebauten zu unbebauten Grundstücken

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Während innerhalb des 6 Jahres Zeitraumes vor der Eröffnungsbilanz (ab 01.01.2013) die Bewertung nach Anschaffungs-/Herstellungskosten durchgeführt wurde, galten bis zum 31.12.2012, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten für Grundstücksankäufe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden war, folgende Vereinfachungsregelungen:

- Örtlicher Bodenrichtwert (BRW) für den Zeitraum 01.01.1975 und 31.12.2012 gem. BRW-Tabelle des Gutachterausschusses. Lagen die Bodenrichtwerte des Anschaffungsjahres nicht vor, wurde der nächste bekannte Bodenrichtwert herangezogen. Dieser wurde auf das Anschaffungsjahr zurück indiziert.
- Für Grundstücke, die bis zum 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, galt der BRW zum 01.01.1974 hier wurde nicht zurück indiziert.
- Für Gemeinbedarfsflächen galt und gilt der seit 1985 für Grundstücksankäufe von Gemeinbedarfsflächen verwandte und Mitte der 80er Jahre vom Bundesbauministerium bestätigte und durch die Liegenschaftsabteilung, den Gutachterausschuss und die Teilprojektleitung bei der Stadt- und Stiftungspflege übernommene örtliche Erfahrungswert in Höhe von 22,50 Euro/qm.

Analog zu "Grund und Boden - bebaute Grundstücke" wurden die "Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen - bebaute Grundstücke" ebenfalls nach Nutzungsarten/-kategorien unterteilt:

Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Wohnbauten	3.623.996 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei sozialen Einrichtungen	1.621.926 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Schulen	73.050.358 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	43.580.032 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen sonstige Dienst-, Geschäfts-, andere Betriebsgebäude	44.781.381 Euro

Der Begriff "Gebäude" definiert sich gem. Bilanzierungsleitfaden wie folgt: Ein Bauwerk ist als Gebäude anzusehen, wenn

- es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt,
- den Aufenthalt von Menschen gestattet,
- fest mit dem Grund und Boden verbunden und
- von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Dies setzt nicht zwingend voraus, dass das Bauwerk über die Erdoberfläche hinausragt. Auch unter der Erdoder Wasseroberfläche befindliche Bauwerke (z.B. Tiefgarage) können Gebäude im Sinne des Bewertungsgesetzes sein.

Im Gegensatz zu bebauten Grundstücken sind Gebäude abnutzbar und werden über den Zeitraum ihrer Nutzung abgeschrieben.

Für die Bewertung der Gebäude/Aufbauten galt innerhalb des 6-Jahres-Zeitraums vor der Eröffnungsbilanz, d.h. ab 2013 bis 2018, dass zwingend mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet wird. Für den davorliegenden Zeitraum bis 2012 galt die Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Für den Zeitraum vor 2013 hat sich die Stadt Friedrichshafen für die vereinfachte Bewertung anhand rückindizierter Gebäudeversicherungswerte gemäß GemHVO und Bilanzierungsleitfaden entschieden. Demnach sind die Grundlagen der Bewertung zum einen der Gebäudeversicherungswert 1914 in Goldmark (GM), welcher mit Hilfe des Baukostenindex auf 1974 bzw. das Herstellungs-/Erwerbsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet wurde und zum anderen die Zustandsbewertung, welche sowohl die Basis für das Herstellungsjahr als auch für die Restnutzungsdauer bildete.

Die Zustandsbewertungen durch einen technischen Mitarbeiter beinhalteten die Begutachtung und Bewertung der einzelnen Gewerke Dach, Wand, Haustechnik und Innenausstattung eines Gebäudes, um abschließend eine Aussage über den Zustand zum gegenwärtigen Zeitpunkt treffen zu können. Die prozentual gewichtete Bedeutung der einzelnen Gewerke im Verhältnis zum Gesamtgebäude und die Zuordnung zu einer Zustandsklasse zwischen 1 und 6 – wobei die Eins für die "beste" und die Sechs für die "schlechteste" Klasse stehen -, ergaben am Ende eine Zustandsklasse/ Note für das gesamte zu bewertende

Gebäude. Folgendes Beispiel für das Gebäude Rathaus Adenauerplatz mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren soll dies verdeutlichen:

Gewichtung (%)	40 %	25 %	25 %	10 %
Gewerk	Dach	Wand	Haustechnik	Innenausstattung
ermittelte	3,50	3,17	3,00	2,50
Zustandsklasse				
Zustandsklasse	1,40	0,79	0,75	0,25
gem. Gewichtung				

Die Summe der Zustandsklassen aller Gewerke beträgt im o.a. Beispiel 3,19 bzw. abgerundet 3. Aus der Zustandsklasse 3, gleichzusetzen mit einem leichten Sanierungsbedarf und einem Verschleiss-/Abnutzungsanteil von 26 - 45 %, ergibt sich das Herstellungsjahr zum 01.01.1997 sowie eine Restnutzungsdauer von 28 Jahren.

1.2.3. Infrastrukturvermögen

124.457.759 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 19,2 %

Das Infrastrukturvermögen umfasst folgende Bilanzpositionen:

Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	86.389.367 Euro
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	19.127.657 Euro
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	12.377.779 Euro
Wasserbauliche Anlagen	211.411 Euro
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	5.177.570 Euro
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.173.975 Euro

Für die Erstaufnahme und Bewertung der Straßen im Zeitraum bis 2013 wurde das Unternehmen eagle eye technologies (ee-t) beauftragt, welches die Straßendaten und den Straßenzustand unabhängig von der Doppik-Umstellung für das Straßenkataster erfasst hat. Details hierzu sind der von ee-t vorgelegten Dokumentation aus 2018 zu entnehmen. Analog zur Vorgehensweise bei den Gebäuden wurde die Bewertung nach Erfahrungswerten anhand der Zustandsbewertung durchgeführt. Der Straßenzustand bildete demnach zum einen die Grundlage zur Ermittlung der verbleibenden/verstrichenen Nutzungsdauer wodurch sich zum anderen das Herstellungsjahr und damit dann im Endeffekt auch die Herstellungskosten ergaben. Voraussetzung hierfür war die Unterteilung der Straßen in verschiedene Straßenarten gemäß Bilanzierungsleitfaden. Jeder Straßenart wurde dabei eine Nutzungsdauer mit zugehörigem Pauschalwert pro Quadratmeter zugeordnet.

Beispiel:

Straßenart I - V/ Straßenkategorie 1 - 5	Straßentyp	Örtliche Nutzungsdauer Friedrichshafen	Pauschalwert 1996 in Euro/qm
Straßenart I / 1	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 Jahre	106

ee-t führte bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung der Straßenkörper (ohne Grund und Boden) das sogenannte KKM = Knoten-Kanten-Modell ein, d.h. eine Straße wird in mehrere Abschnitte unterteilt und jeder Straßenabschnitt stellt einen eigenen Vermögensgegenstand dar und wird einzeln bewertet. Die Begrenzung eines Abschnitts ergibt sich aus dem Abstand von Einmündung, Kreisel, Kreuzung zum nächsten "Knoten" – ebenfalls wieder Einmündung, Kreisel, Kreuzung o.ä. Diese Aufteilung erleichtert bei späteren abschnittsweisen Sanierungen die Zuordnung der anfallenden Kosten zu einem Vermögensgegenstand. In Friedrichshafen wurden für die Eröffnungsbilanz ca. 3.000 Abschnitte erfasst und bewertet.

Für den Zeitraum 2013 bis 2018 erfolgte die Aufnahme der Straßen in die Eröffnungsbilanz zwingend zu Anschaffungs-/Herstellungskosten.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, also der Grundstückswert auf dem sich bspw. die Straßenkörper befinden, wurde gemäß Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 4 GemHVO mit dem Wert landwirtschaftlich genutzter Flächen (3,84 Euro/qm) für untergeordnete Grundstücke bewertet.

Unter der Bilanzposition "Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen" wurden neben den ca. 50 Brücken auch die Unterführungen sowie Sonderbauwerke wie z.B. der Moleturm von den zuständigen Fachämtern erstmalig mit 12.377.779 Euro bewertet.



Unter dem Begriff "Wasserbauliche Anlagen" sind u.a. Bauwerke (Fischtreppen) und Retentionsflächen zusammengefasst, welche in die Eröffnungsbilanz mit insgesamt 211.410 Euro eingeflossen sind. Die in Friedrichshafen vorhandenen Brunnen - ca. 30 - mit einem Restbuchwert von 1.173.975 Euro waren der Bilanzposition "Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens" zuzuordnen.



1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

 $22.799.096 \; Euro$ prozentualer Anteil der Aktiva: 3,5 %

Sämtliche Kunstgegenstände wie Gemälde, Skulpturen als auch Bau- und Bodendenkmäler im Eigentum der Stadt Friedrichshafen, wurden erfasst und bewertet, auch wenn sie uns geschenkt oder gespendet wurden. Waren die Anschaffungskosten nicht zu ermitteln, wurde der Wert geschätzt; vorausgesetzt die Versicherungswerte lagen nicht vor.

Kunst unterliegt keiner Abschreibung. Lediglich Kunst im öffentlichen Raum wurde mit einer Nutzungsdauer versehen und dementsprechend abgeschrieben, da sich diese im Außenbereich befindet und den öffentlichen Gegebenheiten wie Witterung, Abgasen etc. ausgesetzt ist. Kunst am Bau ist beim jeweiligen Vermögensgegenstand (z.B. Gebäude) aktiviert.



1.2.6. Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge

5.268.712 Euro prozentualer Anteil der Aktiva: 0,8 %

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge waren nicht zu erfassen, da diese bereits seit 2013 im Rahmen der Inventarisierung des beweglichen Vermögens erfasst wurden.

Für Ausnahmeregelungen den Zeitraum vor 2013 betreffend siehe "Allgemeines - Besonderheiten des Anlagevermögens bei Stadt und Zeppelin-Stiftung – Inventur, S. 7".

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

5.552.972 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0,9 %

Unter dieser Position sind eigenständige Betriebsvorrichtungen, die Betriebs- und Geschäftsausstattung/ Büroausstattung, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung sowie Musikinstrumente bilanziert. Das seit 01.01.2013 angeschaffte bewegliche Vermögen wurde im Inventarisierungsprogramm hallokai! erfasst und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach den Grundsätzen für bewegliches Vermögen bewertet.

1.2.8. Vorräte 297.075 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen. Vorräte werden verbraucht, sind nicht abnutzbar, werden nicht planmäßig abgeschrieben und nicht der Anlagenbuchhaltung zugeordnet. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Beispiele für Vorräte: Heizöl, Treibstoff und Streusalz.

Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. In Friedrichshafen wurde dieser Wert auf 5.000 Euro festgesetzt. Dies bedeutet wiederum, dass unwesentliche Vermögensgegenstände < 5.000 Euro nicht als Vorrat aufgenommen werden müssen und die Anschaffungs-/Herstellungskosten sofort und vollständig Aufwand darstellen.

1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

14.674.271 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 2,3 %

Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen Anlagen im Bau- sonstige Baumaßnahmen 9.457.756 Euro 5.171.717 Euro

44.797 Euro

Die Auszahlungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt also in Betrieb genommen worden ist, werden auf das spezielle Konto "Anlagen im Bau" gebucht und so als Vermögen in der Bilanz ausgewiesen, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Das Aktivierungsjahr wird dem Baubeginn gleichgesetzt.

Erst bei Fertigstellung/Inbetriebnahme des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das spezielle Aktivkonto gebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

1.3. Finanzvermögen

218.080.444 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 33,6 %

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden gem. Bilanzierungsleitfaden BW mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Basis der Datenermittlung waren die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte.

Für die erstmalige Bewertung ist zur Vereinfachung jedoch auch der Ansatz des anteiligen Eigenkapitals gem. § 62 V Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zulässig, wovon Gebrauch gemacht wurde.

1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

88.274.910 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 13,6 %

Eine Kommune ist bilanziell dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z.B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

Technische Werke Friedrichshafen GmbH	41.297.026 Euro
Städtische Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH	25.943.186 Euro
Klinikum Friedrichshafen GmbH	20.864.698 Euro
Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH	70.000 Euro
Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH	50.000 Euro
FN-Dienste GmbH i.L.	50.000 Euro
Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH	0 Euro *

^{*} Wird aufgrund der örtlichen Prüfungsbeanstandung (in Abstimmung mit der überörtl. Prüfung) in künftigen Abschlüssen auf 36.625.039,47 Euro angepasst (siehe Anhang Ziff. 2 a und Prüfungsbericht)

1.3.2. Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen

4.466.327 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0,7 %

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann also nicht die Mehrheit der Anteile hält.

Zweckverbände u. ä. kommunale Zusammenschlüsse

Die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden sind als Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH	1.290.000 Euro
Flughafen Friedrichshafen GmbH	2.340.091 Euro
Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschw. GmbH	311.696 Euro
Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung	278.886 Euro
Gesamtzweckverband 4IT	167.154 Euro
BODENSEEFESTIVAL GMBH	52.000 Euro
RITZ Reg.Innovations-uTechn.transferZentrum	12.500 Euro
Zweckverband Gasversorgung-Oberschwaben	8.000 Euro
Gemeinde Psychiatrisches Zentrum Friedrichshafen gGmbH	5.000 Euro
Bürgersolardach Kluftern GbR mbH	500 Euro
Solardach Ailingen GbR mbH	500 Euro

§ 96 GemO definiert abschließend das Sondervermögen einer Gemeinde. Die Stadt Friedrichshafen ist Stiftungsverwalterin rechtlich unselbstständiger Stiftungen. Die Aktiva und die Passiva sämtlicher rechtlich unselbstständiger Stiftungen werden in der kommunalen Bilanz unter den im Einzelnen zutreffenden Bilanzpositionen angesetzt. Dabei wurde sichergestellt, dass eine Kennzeichnung als Stiftungsvermögen erfolgt (evtl. Unterposition/Anlagenklasse; mindestens "Davon-Vermerk"). Der "Nettobetrag" des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva) wird auf der Passivseite gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO als zweckgebundene Rücklage geführt.

Bei der Stadt Friedrichshafen stellen u.a. die Zeppelin-Stiftung und der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sondervermögen dar. Die Zeppelin-Stiftung wird mit eigener Eröffnungsbilanz/Haushaltsplanung ausgewiesen. Der wirtschaftlich selbstständige Eigenbetrieb Stadtentwässerung bilanziert ebenfalls außerhalb des städtischen Haushalts und ist empfehlungsgemäß nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Innerhalb des städtischen Haushalts werden folgende rechtlich unselbstständigen Stiftungen geführt:

Barbara-Mügel-Stiftung Aktion Gemeinsinn Ailingen Karl-Maria-Heim-Stiftung

1.3.4. Ausleihungen

7.788.538 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 1,2 %

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Beispiele für Friedrichshafen: Flughafen Friedrichshafen, RITZ GmbH, Kreisbaugenossenschaft Bodenseekreis eG.

1.3.5. Wertpapiere

100.180.383 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 15,5 %

Es wird unterschieden zwischen

- Kapitalmarktpapieren wurden in der Eröffnungsbilanz mit 0 Euro angesetzt
- sonstige Wertpapiere mit einem Wert von 280.383 Euro, bei den sonstigen Wertpapieren handelt es sich um Aktien der Barbara-Mügel-Stiftung.
- und sonstige Einlagen mit einem Wert von 99.900.000 Euro, wobei es sich um Geldanlagen im Rahmen des Liquiditätsmanagements gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie der örtlichen Anlagenrichtlinie handelt.

1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.708.883 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0,4 %

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

Beispiele:

Steuerforderungen Forderungen aus öffentl. rechtl. Dienstleistungen 1.746.759 Euro 550.376 Euro

1.3.7. privatrechtliche Forderungen

1.155.582 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0,2 %

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Stadt, sei es aufgrund einer städtischen Sach- oder Geldleistung (Vertrag) oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen.

Die Bilanzposition privatrechtliche Forderungen gliedert sich in:

privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Vorsteuer
207 Euro
übrige privatrechtliche Forderungen
673.385 Euro

1.3.8. Liquide Mittel

13.505.821 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 2,1 %

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg unterteilt in

- 1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
- 2. Kassenbestand
- 3. Zahlstellen und
- 4. Handvorschüsse

Als Teil des Finanzvermögens (NKHR) sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

Die Stadt Friedrichshafen führt derzeit u.a. bei der Sparkasse Friedrichshafen, Volksbank Friedrichshafen-Tettnang und LB-BW Landesbank Baden-Württemberg Bankkonten.

2. Abgrenzungsposten

362.142 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzung

362.142 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich als Aufwand zuzurechnen sind. Ziel der aktiven Rechnungsabgrenzung (aRAP) und passiven Rechnungsabgrenzung (pRAP): Die zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, die durch eine Leistungserbringung entstanden sind, bezweckt eine periodengerechte Ermittlung des Jahresergebnisses, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt (§ 48 GemHVO). In Friedrichshafen wurden die Beamtengehälter mit 362.142 Euro zum 01.01.2019 in die Eröffnungsbilanz übernommen.

2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0,0 %

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wurden gem. Gemeinderatsbeschluss aus 06/2017 in der Eröffnungsbilanz nicht dargestellt. Die Aktivierung und Abschreibung erfolgt erst ab 01.01.2019.

PASSIVA

Während die vorangestellte Aktivseite die Vermögensbestände darstellt (Mittelverwendung) zeigt die folgende Passivseite, wie die Stadt ihr Vermögen finanziert hat (Mittelherkunft).

1. Eigenkapital

476.326.909 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 73,4 %

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen. Im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen ist die Eigenkapitalquote von Kommunen sehr hoch. Andererseits sind die Überschüsse/Gewinne der Kommunen vergleichsweise gering.

1.1. Basiskapital

473.690.586 Furo

prozentualer Anteil der Passiva: 73,0 %

Das Basiskapital in der Eröffnungsbilanz wird aus der Differenz zwischen der obenstehend erläuterten Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO) gebildet. Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird und später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

1.2. Rücklagen

2.636.322 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 0,4 %

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden.

Die Rücklagen aus der kameralen Jahresrechnung sind nicht mit doppischen Rücklagen vergleichbar, sondern am ehesten mit der Liquidität, so dass die kameralen Rücklagen an dieser Stelle nicht berücksichtigt wurden.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 bildet den Auftakt der kommunal-doppischen Buchführung, so dass keine Überschüsse aus ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis vorhanden sind. Kamerale Einnahmenüberschüsse des Verwaltungshaushalts sind nur mit bedeutenden Einschränkungen mit dem doppischen Ergebnis vergleichbar und können nicht als Überschuss verwendet werden.

In Friedrichshafen wurden "Zweckgebundene Rücklagen zur Abbildung folgender rechtlich unselbstständiger Stiftungen" gebildet: Barbara-Mügel-Stiftung, Aktion Gemeinsinn Ailingen und Karl-Maria-Heim-Stiftung.

In Summe ergeben sich für die Stiftungen nachfolgende Werte "zweckgebundener Rücklagen"

Stiftungskapital Allgemeine Rücklage 1.072.293 Euro

1.012.022 Euro

Freie Rücklage

552.004 Euro

Die Rücklagen unterscheiden sich daher von der kameralen Allgemeinen Rücklage, die sich stattdessen eher mit der doppischen Liquidität vergleichen lässt.

1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

0 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 0,0 %

Da die Umstellung auf das doppische System zum 01.01.2019 erfolgte und die mit dem doppischen Ergebnis vergleichbaren kameralen Kennzahlen aus den Vorjahren außer Betracht bleiben, sind für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 keine Werte bilanziert. Wenn die kameralen "Ergebnisse" hätten berücksichtigt werden können, hätte es sich nicht um Fehlbeträge, sondern um Überschüsse gehandelt.

2. Sonderposten

69.149.003 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 10,7 %

Als Sonderposten (SoPo) werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge und Sonderposten für Sonstiges passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt zeitgleich wie die Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes, d.h. sie werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ergebniswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände bleiben solange sich die Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden in der Bilanz bestehen.

2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen

66.964.198 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 10,3 %

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt Friedrichshafen als Co-Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Die Unterteilung der Sonderposten (SoPo) erfolgt nach deren Herkunft:

SoPo aus Zuweisungen vom Bund
SoPo aus Zuweisungen vom Land
SoPo aus Zuweisungen sonstiger öffentlicher Sonderrechnungen
SoPo aus Zuweisungen privater Unternehmen
SoPo aus Zuweisungen des übrigen Bereichs
462.093 Euro
36.687.048 Euro
820 Euro
1.489.551 Euro
28.324.683 Euro

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge

derzeit 0

prozentualer Anteil der Passiva: 0,0 %

Die Erschließungsbeiträge wurden fälschlicherweise versehentlich unter vorstehendem Bilanzkonto als Investitionszuwendung erfasst (siehe Ziff. 2.1). Zusammen mit evtl. weiteren Korrekturbedarfe wird dies voraussichtlich im Abschluss 2021 als sogenannter Passivtausch korrigiert. Der summarische Wert der Sonderposten insgesamt wird hierdurch nicht beeinflusst.

2.3. Sonderposten für Sonstiges

2.184.805 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 0,3 %

Unter den sonstigen Sonderposten sind bereits erhaltene Zuschüsse für in Bau befindliche Maßnahmen berücksichtigt.

Anlagen in Bau: Sonderposten Bund Anlagen in Bau: Sonderposten Land 2.123.905 Euro 60.900 Euro

3. Rückstellungen

83.185.310 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 12,8 %

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach voraussichtlich eintreten werden, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen. Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es wird unterschieden in Pflichtrückstellungen (§ 41 I GemHVO) und Wahlrückstellungen (§ 41 II GemHVO).

3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen

274.162 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: < 0,1 %

Lohn- und Gehaltsrückstellungen fallen unter die in § 41 GemHVO aufgeführten Pflichtrückstellungen. In Friedrichshafen sind diese unterteilt in:

a) Rückstellungen für Inanspruchnahme von Alters-Teilzeit

244.203 Euro*

*Die Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Alters-Teilzeit wurden überarbeitet und werden mit dem Jahresabschluss 2020 korrigiert. Der demnach für die Eröffnungsbilanz zutreffendeWert läge bei 389.546 Euro.

Es ist i.d.R. von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen, d.h. es muss nicht abgezinst werden. Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle; nur beim sogenannten Blockmodell - das in Friedrichshafen angewandt wird und mit einer Freistellungsphase bei Fortzahlung eines Teils des Gehalts endet - ist eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden. Die Berechnung erfolgt durch die Personalabteilung auf Grund der vorliegenden Personalunterlagen.

b) Rückstellungen für die Übergangsversorgung der Feuerwehr

29.959 Euro

Nach einer Zugehörigkeit von 35 Jahren können Beschäftigte der Feuerwehr (nicht Beamte) bis zu 3 Jahre vor Renteneintritt unter Fortzahlung von 70 Prozent ihres bisherigen Entgelts von der Arbeit freigestellt werden. Voraussetzung ist der Antrag des Beschäftigten und die Zustimmung zum 2,75 %-igen Einbehalt seines monatlichen Bruttogehalts.

3.7. Sonstige Rückstellungen

82.911.147 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 12,8 %

Die Möglichkeit zur Bildung weiterer Rückstellungen (sog. Wahlrückstellungen) ergibt sich aus § 41 II GemHVO. Für die freiwilligen Rückstellungen gilt abzuwägen, ob die Erfassung der Rückstellungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem daraus gezogenen Nutzen stehen. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass dem Grundsatz der Bilanzstetigkeit folgend, von der Entscheidung, wie mit den Wahlrückstellungen verfahren werden soll, in der Zukunft nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann (§ 43 I Nr. 5, II GemHVO).

Aufgrund der Empfehlung der Verwaltung hat der Gemeinderat am 26.07.2017 beschlossen, folgende freiwillige Rückstellungen zu bilden:

a1) Finanzausgleichs(FAG)-Rückstellungen

15.741.068 Euro

a2) Kreisumlage-Rückstellung

67.170.079 Euro

Hierbei werden die durch das Steueraufkommen und die Schlüsselzuweisungen der Rechnungsperiode ausgelösten höheren Umlagezahlungen (FAG-Umlage, Kreisumlage) und geringeren Schlüsselzuweisungen im zweitfolgenden Jahr der aktuellen und ursächlichen Rechnungsperiode als Aufwendungen zugeordnet.

Die Verwaltung verfährt gemäß Ziff. 4.3.5. A. a) des Bilanzierungsleitfadens (3. Auflage), welcher in Ziff. 8.6.2 des Buchführungsleitfadens (3. Auflage) konkretisiert wird.

b) Steuerrückstellungen (als Gläubigerin)

0 Euro

Diese Rückstellungen werden für konkret zu erwartende Steuerrückzahlungen der Stadt an Dritte gebildet. Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren keine Steuerrückzahlungsverpflichtungen bekannt, so dass in der Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen gebildet wurden.

4. Verbindlichkeiten

11.286.241 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 1,7 %

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden und einzeln zu bewerten.

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

10.513.545 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 1,6 %

Hier handelt es sich um Investitionskredite bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren. Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Eingeräumte, aber nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommene Kredite dürfen nicht als Verbindlichkeit passiviert werden. Die kameralen Verbindlichkeiten wurden unverändert übernommen. Als Ausnahme biervon wurde ein in

Die kameralen Verbindlichkeiten wurden unverändert übernommen. Als Ausnahme hiervon wurde ein in Fremdwährung bestehendes Darlehen aufgrund verschiedener Ansatzmethoden beim Übergang von der Kameralistik zur Doppik mit einer um 612.693 Euro höheren Kreditverschuldung ausgewiesen.

4.3. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

121.993 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: < 0,1 %

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen in der Regel im Rahmen sogenannter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte. Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand durch die Kommune erworben wie dies bspw. bei Leibrentenverträgen der Fall ist. Insoweit ist nicht nur auf der Passivseite eine Verbindlichkeit, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt auszuweisen, sondern auf der Aktivseite auch ein Vermögensgegenstand. Die Werte in der Eröffnungsbilanz entsprechen der kameralen Vermögensrechnung zum 31.12.2018.

4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

142.346 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: < 0,1 %

Hierunter zu verstehen sind die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die vom Auftragnehmer erfüllt sind, aber von Seiten der Stadt noch nicht, d.h. dass bspw. eine Lieferung an die Stadt erfolgt, die Rechnung aber noch nicht bezahlt ist, wie dies u.a. bei Stromlieferungen der Fall ist, bei denen zwar Abschläge vorausbezahlt wurden die Abrechnung jedoch erst im Folgejahr erfolgt.

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten

508.357 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: < 0,1 %

Die Sonstigen Verbindlichkeiten stellen einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten dar, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

An dieser Bilanzposition wurden u.a. erhaltene Mietkautionen, Überzahlungen aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), ungeklärte Zahlungsvorgänge zum Stichtag 31.12.2018 aus dem kameralen System sowie Umsatzsteuerverbindlichkeiten abgebildet. Die Verbindlichkeiten wurden in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung bilanziert.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

8.659.785 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 1,3 %

Bei Passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einzahlungen/Einnahmen die teilweise oder ganz vor dem Bilanzstichtag zugegangen sind jedoch einen Ertrag/eine Einnahme für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In Friedrichshafen kamen folgende passive Rechnungsabgrenzungsposten in Betracht:

Grabnutzungsgebühren

8.505.506 Euro

Die Daten für die Bilanz der Stadt Friedrichshafen beruhen auf dem Friedhofsverwaltungsprogramm WinFried SE sowie auf dessen Vorgängerversion WinFried und beinhalten alle einzelnen Gräber für die noch Nutzungsrechte laufen.

Die Grabnutzung wird für eine bestimmte Nutzungsdauer z.B. von 25 Jahren vereinbart und die fällige Gebühr wird nicht jährlich, sondern gleich zu Beginn in einem Betrag im Voraus bezahlt. Um eine periodengerechte Abgrenzung der Einnahmen zu gewährleisten, wird jährlich 1/25 des gezahlten Betrages ergebniswirksam als Ertrag aufgelöst und der passive Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend reduziert. So wird sichergestellt, dass die Grabnutzungsgebühren immer dem Jahr auf das sie sich beziehen, anteilig zugeordnet werden.

Aufsichtsrats-Mittel 154.278 Euro

Der Oberbürgermeister kann entsprechend § 14 Abs. 2 Ziff. 2 der städt. Hauptsatzung über die Verwendung von ihm abgeführter Vergütungen für die Tätigkeit in den Aufsichtsräten der Beteiligungsunternehmen der Zeppelin-Stiftung verfügen, wobei die Mittel für Zwecke im Sinne der Satzung der Zeppelin-Stiftung verwendet werden müssen. Sofern die zum Bilanzstichtag zugegangenen Aufsichtsratsmittel nicht ausgegeben wurden, stellen sie einen zweckgebundenen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag dar, was durch die Rechnungsabgrenzung bilanziell zum Ausdruck kommt.

Anhang

Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2. GemHVO

- (1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.
- (2) Im Anhang sind ferner anzugeben:
- 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

Die Grundlagen der erstmaligen Bewertung des vorhandenen Vermögens und der weiteren Bilanzpositionen der Stadt Friedrichshafen im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsund Rechnungswesens (NHKR) bildeten insbesondere

- die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO) vom 11. Dezember 2009

Insbesondere: § 62 GemHVO – Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz

- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000
- der Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014

sowie der Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage, Juni 2017

in Abhängigkeit vom Beginn der Erfassung / Bewertung

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,

Die Stadt Friedrichshafen hat die Eröffnungsbilanz zum 31.12.2018 nach Vorgabe der gültigen Regeln und Vorschriften des Bilanzierungsleitfadens BW 2. Auflage, 2014 bzw. 3. Auflage, 2017 in Abhängigkeit des Bewertungszeitpunktes sowie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gemeindehaushaltsverordnung aufgestellt. Insbesondere wurde für den Zeitraum bis 31.12.2012 von den dort genannten Vereinfachungsmethoden Gebrauch gemacht. Für die 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz – 01.01.2013 bis 31.12.2018 – wurde mit den tatsächlichen Anschaffungs-/ Herstellungskosten bewertet.

Ein von den Regeln/Vorschriften abweichendes Bewertungssystem wurde in Friedrichshafen in folgenden Fällen angewandt:

a) Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH

Es wurde von den unter der Bilanz Aktiva Ifd. Nr. 1.3.1 "Anteile an verbundenen Unternehmen" aufgeführten Regeln abgewichen. Folgende Alternativen standen zur Wahl für die Ermittlung des für die Eröffnungsbilanz zu bilanzierenden Wertes:

1. Den städtischen Anteilswert mit dem Eigenkapitalanteil von 71,63 Mio. Euro ausweisen, wie dies in den Richtlinien vorgesehen ist sowie bei den anderen Beteiligungen der Fall war.

- 2. Ausweis des städtischen Anteilswertes mit 36,63 Mio. Euro entsprechend dem um die anteiligen Verlustvorträge i.H.v. 35 Mio. Euro reduzierten Eigenkapitalanteils.
 - Aufgrund der Ergebnisentwicklungen aus der Vergangenheit sowie der Prognose für die Zukunft stellen beide vorstehend genannte Alternativen die Unternehmensbewertung unzutreffend dar und bilden somit ein erhebliches "stilles Risiko". Die Aufdeckung dessen als Abschreibungen in künftigen Ergebnishaushalten wäre ferner kaum finanzierbar und würde so die notwendige Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Friedrichshafen gefährden.
- 3. Die Entscheidung fiel daher auf Alternative 3, den Anteilswert in der Eröffnungsbilanz mit 0 Euro anzusetzen.

Aus Sicht der örtlichen Prüfung (in Abstimmung mit der überörtlichen Prüfungsbehörde) widerspricht diese Variante geltendem Recht, auch wenn die Argumente für diese Abweichung nachvollziehbar erscheinen. Die Bewertung der IBO wird gemäß § 63 GemO in künftigen Jahresabschlüssen auf 36.625.039,47 Euro angepasst (siehe auch Prüfungsbericht).

b) Unterführungen siehe Bilanz Aktiva lfd. Nr. 1.2.3 "Infrastrukturvermögen"

Da der Zugriff auf die Originalunterlagen des Bundes und der Deutschen Bahn nicht möglich war und eine nur auf den "Außeneindruck" der Bauwerke basierende Zustandsbewertung zur Bestimmung des fiktiven Anschaffungsjahres zu ungenau gewesen wäre, wurde das Baujahr dem Aktivierungsjahr gleichgesetzt. Dies war möglich, da seit dem Bau der Anlagen keine die (Rest-) Nutzungsdauer beeinflussenden Sanierungen durchgeführt wurden. Sanierungen die Tragkonstruktion betreffend wurden und werden aus Sicherheitsgründen nur durch die Betreiber (Deutsche Bahn, Bund) durchgeführt. Die Stadt ist für die Unterhaltung zuständig. Eine Aufnahme in die Eröffnungsbilanz erfolgte dennoch, da die Stadt gem. Bilanzierungsleitfaden 2. Aufl. 2014, 2.1.1, S. 16 ff. wirtschaftlicher Eigentümer ist.

c) Festlegung der Nutzungsdauern

In Friedrichshafen wurde durchgängig die lineare Abschreibung, d.h. die planmäßige Abschreibung in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angewandt. Die Nutzungsdauer wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmt

Die in der baden-württembergischen Abschreibungstabelle aufgeführten Nutzungsdauern wurden als Empfehlungen verstanden, d.h. Nutzungsbedingungen, Besonderheiten der Nutzung vor Ort sowie die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern haben zu einzelnen Abweichungen geführt, die in der örtlichen Abschreibungstabelle festgehalten wurden. Ebenso wurde die Abschreibungstabelle aufgrund örtlicher Gegebenheiten ergänzt, da dieses Muster nicht alle Vermögensgegenstandstypen enthielt. Die Abschreibungstabelle BW wurde deshalb um die Spalte "örtliche Nutzungsdauer in Jahren" ergänzt und um bisher nicht berücksichtigte Vermögensgegenstände erweitert.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,

Die Stadt Friedrichshafen hat von diesem Wahlrecht gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO keinen Gebrauch gemacht und Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten nicht eingerechnet. Die Vermögensgegenstände der Aktivseite wurden nach den unter a. Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO im Anhang genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfasst und bewertet.

4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,

Nach Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts bildet der Kommunale Versorgungsverband für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen. Die Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Versorgungsverbandes nachzuweisen, eigene Rückstellungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz durch die Stadt nicht zu bilden (Passivierungsverbot).

Der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Rückstellungen ist im Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

Gemäß der Mitteilung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) vom 12.02.2019 betrug der Anteil

- der Stadt an der Rückstellung zum Stichtag 31.12.2018 beim KVBW 50.328.098 Euro.
- 5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,

entfällt bei der Eröffnungsbilanz

- 6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
- Da keine Kreditermächtigungen zum 31.12.2018 in Anspruch genommen wurden, beläuft sich der Wert für die Eröffnungsbilanz zum 31.12.2018 (01.01.2019) auf 0,00 Euro.
- Ermächtigungsüberträge (Haushaltsübertragungen) zum 31.12.2018 im städtischen Haushalt:

Ergebnishaushalt 4.780.705 Euro Finanzhaushalt 29.289.185 Euro

Übersicht der zum 01.01.2019 bestehenden Ermächtigungsüberträge - Stadt (Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Kostenstelle/Auftrag/ Projekt	Beschreibung	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Erm.übertrag aus Vorjahr
1112010200	20 Organisation	42710002	Aufwendungen für EDV (nur luK)	152.000,00
1120040000	20 Betrieb/Unterhaltung v. EDV-Anwend.	44310000	Geschäftsaufwendungen	470.000,00
1122000000	10 Finanzverwaltung, Kasse	44311000	Beratungskosten	50.000,00
1124010200	40 Modernisierungen und Sanierungen	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage	800.000,00
1124020100	40 Gebäudemanagement für interne Nutzer	42310000	Mieten u. Pachten	150.000,00
1124020100	40 Gebäudemanagement für interne Nutzer	42411000	Aufwendungen für Energie	200.000,00
1126100000	20 Druck- und Kopiersysteme	44310000	Geschäftsaufwendungen	1.156,00
2110030200	30 Pestalozzi-Schule	44560000	Erstattungen an sonst. öffentl. Sonderr.	30.205,14
2110060100	30 Graf-Zeppelin-Gymnasium	44560000	Erstattungen an sonst. öffentl. Sonderr.	54.338,89
2110060200	30 Karl-Maybach-Gymnasium	44560000	Erstattungen an sonst. öffentl. Sonderr.	21.098,06
2110100100	30 Gemeinschaftsschule Graf Soden	44560000	Erstattungen an sonst. öffentl. Sonderr.	46.142,52
2150000003	30 Übrige schulische Aufgaben/Einricht.	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	215.000,00
2150000003	30 Übrige schulische Aufgaben/Einricht.	42710002	Aufwendungen für EDV (nur luK)	135.000,00
2520100000	10 Zeppelin-Museum	43150000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	10.185,00
2810040000	3C Graf-Zeppelin-Haus	42310000	Mieten u. Pachten	690.000,00
3650010101	30 Tageseinr. f. Kinder v. 0-6 Jahren	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	103.250,00
4210010000	30 Sportförderung	44560000	Erstattungen an sonst. öffentl. Sonderr.	151.784,61
4240030090	30 Wellenfreibad Ailingen (BgA)	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	33.000,00
4240040090	30 Strandbad Friedrichshafen (BgA)	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage	137.000,00
4241010090	30 ZF-Arena Friedrichshafen	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage	14.000,00
5110000001	43 Stadtentw./Städtebaul. Plan./-erneu.	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	365.000,00
5110000002	42 Verkehrsplanung	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	85.000,00
5360000000	20 öffentl.WLAN / Breitbandausbau	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	44.840,00
5520010000	42 Gewässerschutz	44311000	Beratungskosten	50.000,00
5540000002	43 Naturschutz und Landschaftspflege	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	36.600,00
5540000002	43 Naturschutz und Landschaftspflege	44311000	Beratungskosten	148.840,00
5540000002	43 Naturschutz und Landschaftspflege	44910000	Sonstige Aufw. a. lfd.Vw-Tätigkeit	517.000,00
5710000000	1A Wirtschaftsförderung	43150000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	69.265,00
Summe Ergebnishaush	alt			4.780.705,22
7.11240100H0841	084 Max-Grünbeck-Haus Umnutzung	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	80.000,00
7.11240101H0011	001 Rathaus Aden, Fluchttreppe Hinterhof	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	37.282,74
7.11240101H2551	255 Schanzstr. 14, Split-Klimaanlage	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	4.992,91
7.11260800H1411	141 BBA Fahrzeughalle Tore+Fassade	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	140.793,70
7.11260800H1412	141 BBA Fahrzeughalle Dach	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	14.303,33
7.11330000S0002	Fallenbrunnen Abbruch Gebäude	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	400.000,00
7.12600000H0161	016 FW Fischbach Erweiterung 1. BA	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	304.173,06

7.12800000T1001	Hauptfeuerwache FN-Zw.lager Ölbes.stoffe	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	200.000,00
7.21100102G0001	081 Don-Bosco-Schule Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	6.377,64
7.21100102T1001	Don-Bosco-Schule neue Bushaltestelle	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	150.000,00
7.21100103G0001	GS Ailingen - Neugestaltung Schulhof	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	400.000,00
7.21100103H2531	253 Neubau Bildungshaus Berg	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	2.877.586,84
7.21100104H0312	031 GHS Fischbach Wärmeverbund	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	56.489,17
7.21100104H0331	033 Schule Schnetzenh. Turnh. Sonnensch.	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	20.000,00
7.21100105G0001	033 Kluftern Schule Außenanlagen/Zaun	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	2.461,55
7.21100301G0001	097 Ludw-Dürr-Sch. Wege Treppen Ausstatt	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	50.000,00
7.21100401G0001	RS Ailingen - Neugestaltung Schulhof	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	400.000,00
7.21100601H0211	021 GZG Erneuerung Fluchtwegtüren	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	70.000,00
7.21100602G0001	KMG - Neugestaltung Schulhof	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	564.219,15
7.21100602H0223	KMG - Erweiterung Mensa im DG	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	18.406,89
7.21101001G0001	GMS Graf-Soden - Gestaltung Zufahrt Nord	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	120.000,00
7.21101002H0282	028 Schreienesch Bushaltestelle Turnh.	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	30.000,00
7.21200300G0001	092 Tannenhagsch. Ergänzung Außenanlagen	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	20.000,00
7.21200300G0002	092 Tannenhagsch. Umbau zu Kunststoffpl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	2.500,00
7.21200300H0381	038 Tannenhagschule Windfang Eingang	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	86.339,11
7.21200300H0382	038 Tannenhagsch. Nachrüst. Sonnenschutz	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	50.000,00
7.31400500H1071	107 Keplerstr. 7 Planung Umbau/Sanitär	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	50.000,00
7.42400000H0821	082 Hallenbad Abbruch	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	50.000,00
7.42400100H2502	Sportbad - Neubau Sauna	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	403.066,18
7.42400100H2503	Sportbad - Neubau Gastronomie	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	558.175,58
7.42400400G0001	Strandbad FN - behindertenger. Seezugang	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	13.177,28
7.42410700H0431	Sporthalle Fischbach - Ersatzbau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	18.127,06
7.42412000H0451	Rotachhalle Ailingen - Ersatzbau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	50.000,00
7.42412100H0241	024 Ailingen Sporthalle Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	600.000,00
7.42412200H0531	Gemeindehaus Berg - Parkplatz	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	227.005,22
7.42412200H0532	053 Gemeindehaus Berg Umstellung auf Gas	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	8.955,44
7.42414100G0001	1423 Bürgerh. Kluftern Gestaltg Außenanl	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	10.000,00
7.51100000S0001	SUWBahnhof-FriedrichstrBrü.Eckenerstr.	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	462.210,99
7.54100000H2501	Platz Sportbad (Restfinanzierung)	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	424.945,18
7.54100000S0001	Straßen:Um-und Ausbau (größere jährl.UM)	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	885.000,00
7.54100000S0003	Brückenerneuerungen (jährl. Ansatz)	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	75.000,00
7.54100000S0004	Umbau Bushaltestellen (Barrierefreiheit)	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	50.000,00
7.54100000S0005	Ergänz.Lichtsignalanlagen (jährl.Ansatz)	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	30.000,00
7.54100000T1004	BG Wiggenhausen - Süd BA 3	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	751.868,28
7.54100000T1005	BG Berg BA 1	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	742.666,88
7.54100000T1006	GE Kluftern Süd Erschließung	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	225.490,16
7.54100000T1007	BG Pfatthaagäcker (Rest Feinbelag)	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	114.521,80

7.54100000T1011	BG Ittenhausen Nord BA 2	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	23.020,00
7.54100000T1015	BG Pfannenstiel Verlängerung	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	25.000,00
7.54100000T1100	Neugestaltung Kepler-/Ehlerstraße	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	1.421.862,48
7.54100000T1102	Veloring Absch.3 AilingerStr.bis Sportp.	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	108.324,57
7.54100000T1103	Veloring Absch.4- ZF 1 bis Ailinger Str.	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	55.140,44
7.54100000T1105	Veloring 2/1 - Bereich B 31-Tunneldecke	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	260.817,27
7.54100000T1108	Radschnellweg SBH-Löwental (FN Richt.RV)	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	100.000,00
7.54100000T1110	Ausbau Allmandstraße	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	100.000,00
7.54100000T1116	Industrieweg Ausbau	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	50.000,00
7.54100000T1117	Straßenbau Lottenweiler	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	98.546,35
7.54100000T3002	Verkehrsleitsystem	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	163.190,64
7.54100000T3003	Teststrecke für automatisiertes Fahren	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	623.649,01
7.54200000T1001	K 7725 Ittenhauser Str. Fußgängerübergg.	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	200.959,79
7.54200000T1002	KVP Ittenhausen	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	48.791,34
7.54200000T1003	Querungsh. K7739/K7742 Unterraderach	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	50.239,73
7.54300000T1001	Brückensan.L328a über Bahn(LindauerStr.)	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	77.349,70
7.54300000T1002	KVP Spaltenstein	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	785.533,07
7.54400000T1001	Querungshilfe B31 alt bei Jägerhaus	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	29.283,91
7.54400000T1004	B 30, Montfortstraße, Ausbau Geh- u. Rad	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	12.150,46
7.54600000T1001	Parkplatz beim Frei- und Seebad	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	109.090,35
7.55100200G0002	Spielplatz Wiggenhausen	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	50.000,00
7.55100200S0001	Ern./Ergänz.Spielgeräte auf Spielplätzen	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	20.000,00
7.55200100S0001	Herstellung Retentionsflächen nach §65WG	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	23.297,11
7.55200100S0002	Gewässerentwicklung Ausführung	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	25.000,00
7.55200100S0003	Rotach - Raue Rampe bei Wehr Rundel	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	210.450,01
7.55200100W0001	Rotach - Hochwasserschutz	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	220.000,00
7.55200300S0001	Gewässerentwicklung (jährl. Ansatz)	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	25.000,00
7.55300000G1001	Hauptfriedh.Wiederbelegg.best.Grabfelder	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	150.000,00
7.55300000G1002	Hauptfriedhof- Entwässerung Grabfelder	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	120.313,18
7.55300000G1003	Hauptfriedhof - Erneuerung Wasserleitung.	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	5.000,00
7.55300000G1005	Hauptfriedhof-Russisches Ehrenfeld	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	50.000,00
7.55300000G4001	Friedhof Ailingen Neukonzeption	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	10.000,00
7.55300000G4002	FH Ailingen - Grabfelderweit. 1.Absch.	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	181.195,83
7.55300000G4003	Friedhof Ailingen Urnenstelen	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	93.736,28
7.55400000G0001	Ausgleichsmaßnahme Alt-Allmansweiler	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	10.000,00
7.55400000G0002	AGM Sportpark	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	50.000,00
7.55400000G0003	AGM Frei- und Seebad Fischbach	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	80.000,00
7.55400000G0005	AGM Pfatthaagäcker	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	38.195,62
7.55400000S0004	Wanderwege, Beschilderung	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	20.000,00
7.57301000H5071	507 Fundusgebäude Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	804.491,75

701110000100	20 Steuerung Oberbürgermeister	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	5.207,00
701110000100	20 Steuerung Oberbürgermeister	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	2.500,00
701110000300	20 Steuerung DIII	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	1.300,00
701113000000	20 Rechnungsprüfung	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	1.000,00
701120040000	20 Software	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	290.000,00
701120050000	20 Zentrale Netze/Server	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	160.000,00
701122000000	20 Finanzverwaltung, Kasse	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	6.952,00
701122000000	20 Finanzverwaltung, Kasse	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	3.000,00
701123000001	20 Rechtsamt	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	3.700,00
701124010100	20 Neu-, Um- u. Erweiterungsbauten	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	30.000,00
701125000000	20 Grün-, Freizeit- und Verkehrsanlagen	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	18.000,00
701126010000	20 Zentraler Einkauf	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	148.052,00
701126010000	20 Zentraler Einkauf	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	84.000,00
701126020000	20 Boten-, Zustell- und Postdienste	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	11.000,00
701126040000	20 Zentrale Dienstleitstungen	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	31.022,00
701126040000	20 Zentrale Dienstleitstungen	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	4.000,00
701126040000	20 Zentrale Dienstleitstungen	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	5.000,00
701126089003	41 Städtische Baubetriebe (BgA)	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	326.874,71
701126089003	41 Städtische Baubetriebe (BgA)	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	28.500,00
701126090000	26 Fuhrparkmanagement	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	41.585,22
701126090000	26 Fuhrparkmanagement	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	7.856,00
701128000001	20 Neu-, Um- u. Erweiterungsbauten	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	4.000,00
701129010000	21 Ortsverwaltung Ailingen	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	2.175,90
701129030001	20 Ortsverwaltung Kluftern	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	7.000,00
701129030002	26 Ortsverwaltung Kluftern	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	53.767,37
701133000002	45 Grundstücksankäufe	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	1.740.000,00
701220000200	26 Obdachlosenunterbringung	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	10.784,85
701221000100	20 Verkehrswesen	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	160.000,00
701221000201	25 Verkehrsüberwachung	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	57.914,61
701221000202	26 Verkehrsüberwachung	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	17.720,00
701222000000	20 Einwohnerwesen	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	1.500,00
701223000000	20 Personenstandswesen	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	3.800,00
701223000000	20 Personenstandswesen	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	20.000,00
701260000001	20 Brandschutz (DIG)	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	3.000,00
701260000002	26 Brandschutz	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	1.105.591,89
701260000002	26 Brandschutz	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	7.955,02
701260000002	26 Brandschutz	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	179.279,32
701260000002	26 Brandschutz	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	22.487,29
701260000004	26 Ölspurbeseitigung	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	400.000,00
701260000005	42 Brandschutz (SBA)	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	25.000,00
701260000006	42 Brandschutz HFW (SBA)	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	40.000,00

701280000000	26 Katastrophenschutz	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	15.000,00
701280000000	26 Katastrophenschutz	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	25.000,00
702110010202	45 Don-Bosco-Grundschule Ettenkirch	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	86.000,00
702110010402	26 Grundschule FN - Fischbach	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	28.000,00
702110060200	30 Karl-Maybach-Gymnasium	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	33.000,00
702110060202	26 Karl-Maybach-Gymnasium	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	27.000,00
702150000100	30 Förderg. v. Schulen anderer Träger	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	49.200,00
702150000301	20 Schul-EDV	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	1.400.000,00
702521000002	33 Stadtarchiv	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	76.673,03
702721000002	33 Bodensee-Bibliothek	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	31.787,40
702810020090	32 Kulturufer	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	30.000,00
704240019000	30 Sportbad Sauna	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	5.000,00
704240019000	30 Sportbad Sauna	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	6.600,00
704241020000	30 Bodensee-Sporthalle	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	20.000,00
704241200000	21 Rotach-Halle Ailingen	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	13.473,76
704241220000	21 Gemeindesaal Berg	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	2.000,00
704241300000	22 Ludwig-Roos-Halle Ettenkirch	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	2.000,00
704241310000	45 Grundstücksankäufe	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	703.935,44
705110000000	20 Stadtentw., Städtebaul. Planung	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	40.000,00
705110000100	40 Städtebaul. Plang./Erneuerg/Entwicklg	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	170.000,00
705110000101	45 Städtebaul. Plang./Erneuerg/Entwicklg	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	637.000,00
705110000204	42 Verkehrsplanung	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	47.600,00
705110000205	45 Verkehrsplanung	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	15.000,00
705111000001	20 Flächen-/grundstückbez. Daten/Grundl.	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	12.000,00
705111000002	45 Flächen-/grundstückbez. Daten/Grundl.	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	10.000,00
705220000003	45 Förderung für altengerechte Wohnungen	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	25.861,03
705220000004	45 Baukindergeld	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	110.500,00
705220000005	45 Kaufpreisvergünstigungen	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	300.000,00
705220030100	44 Förderung von Schallschutzmaßnahmen	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	1.900,00
705220030200	43 Förderung von Energiesparmaßnahmen	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	83.298,00
705230000000	44 Denkmalschutz und Denkmalpflege	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	1.800,00
705360000001	20 öffentl. WLAN / Breitbandausbau	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	116.000,00
705410000101	20 Gemeindestraßen	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	156.000,00
705420000001	42 Kreisstraßen, Förderung Radverkehr	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	221.931,47
705520010002	45 Gewässerschutz	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	80.000,00
705530000100	42 Friedhöfe im alten Stadtgebiet	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	95.000,00
705530000100	42 Friedhöfe im alten Stadtgebiet	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	30.000,00
705530000200	21 Friedhöfe im Stadtteil Ailingen	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	4.000,00
705550000002	45 Forstwirtschaft	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	75.000,00
705710000000	10 RITZ GmbH	79980000		1.000.000,00
			,	

705730109000	26 Seehasenfest	78312001	Erw. v.bewegl. Verm.geg Kraftfahrzeug	6.000,00
705730109000	26 Seehasenfest	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	5.000,00
705730119000	26 Weihnachtsmarkt	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	5.000,00
705730119000	26 Weihnachtsmarkt	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	8.334,50
706150000001	30 Diverse Zuschüsse	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	20.000,00
Summe Finanzhausha	lt			29.289.184,84
Gesamtsumme				34.069.890,06

7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO)

Unterhalb der Bilanz sind die Vorbelastungen in Summe pro Art auszuweisen (siehe § 42 und § 53 GemHVO). Die Anhangsangabe umfasst die Nennung der wichtigsten Einzelpositionen der Vorbelastungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit sowie datenschutzrechtlicher und steuergeheimnisrelevanter Bestimmungen.

Es muss sich um echte Vorbelastungen handeln, die von der Kommune eingegangen werden – sie dürfen nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Wobei die Passivierung von Belastungen als Verbindlichkeit oder Rückstellung Vorrang hat.

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- <u>Verpflichtungen aus der Begebung von Bürgschaften (städtischer Haushalt):</u>

Wohnungsbürgschaften zum 31.12.2018	6.721.915 Euro
Andere Bürgschaftsübernahmen zum 31.12.2018	70.758.975 Euro

Nachfolgende Bürgschaften wurden zu Lasten der Stadt übernommen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2018
Wohnungsbürgschaften	6.721.915 Euro
Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH	36.907.335 Euro
Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH	29.394.134 Euro
Kreisbaugenossenschaft Bodenseekreis eG	1.431.530 Euro
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	1.344.855 Euro
Klinikum Friedrichshafen GmbH	1.300.000 Euro
Flughafen Friedrichshafen GmbH	206.321 Euro
Zieglersche Anstalten Hör- und Sprachzentrum gGmbH	174.800 Euro

- <u>Verpflichtungen aus der ZVK-Gewährträgerschaft zum 31.12.2018:</u>

Zum 31.12.2018 bestanden 213.424.000 Euro an Verpflichtungen (ohne Verpflichtungen für Beschäftigte des Kernhaushaltes) aus der Gewährträgerschaft für die Zusatzversorgungskasse (ZVK). Die Verpflichtungen basieren auf einer unverbindlichen und überschlägigen Berechnung der Ausgleichsverpflichtungen durch die ZVK des KVBW nach §§ 15 ff. der Kassensatzung.

Name der Gesellschaft	Höhe Ausgleichsbetrag 31.12.2018
Zeppelin-Museum Friedrichshafen GmbH	ca. 3,0 Mio. Euro
Klinik Tettnang GmbH	ca. 36,21 Mio. Euro
Klinikum Friedrichshafen GmbH	ca. 97,32 Mio. Euro
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	ca. 39,35 Mio. Euro
Zeppelin-Haus am Bodensee GmbH	ca. 874.000 Euro
Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH	ca. 32,01 Mio. Euro
Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH	ca. 380.000 Euro
SWG-ImmoService GmbH	ca. 1,62 Mio. Euro
Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH	ca. 2,66 Mio. Euro

- Wesentliche eingegangene Verpflichtungen (städtischer Haushalt):

Kostenbeteiligung am B31neu-Tunnel in Höhe von insgesamt 45,32 Mio. Euro (Stand FVA Januar 2021), von denen am Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden, d.h. noch zu leisten sind: 41.620.000,00 Euro.

Nachdem die Kostenbeteiligung von den Baukosten abhängig ist, können sich die von der Stadt zu tragenden Kosten weiter erhöhen.

Organe der Stadt Friedrichshafen

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Stadt Friedrichshafen zum 01.01.2019 dargestellt. Diese sind der Oberbürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats sowie die Bürgermeister (Beigeordneten).

Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeister Andreas Brand
Erster Bürgermeister Dr. Stefan Köhler
Bürgermeister Andreas Köster
Bürgermeister Dieter Stauber

Dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen gehörten am 01.01.2019 folgende Mitglieder an:

Ajiboye-Ames, Gerlinde Jägle, Wolfgang Ankermann, Regine Kaczmarek, Roland Bauer, Hannes Krafcsik, Rudolf Baumeister, Achim Kramer, Bruno Baur, Martin Krom, Magda Bernhard, Franz Krüger, Joachim Lamparsky, Gaby Brotzer, Achim, Dr. Brugger, Heike Lattner, Ralf Drießen, Angelika Leins, Bernhard Fröhlich, Norbert Leiprecht, Gerhard Glatthaar, Stephanie Mayer, Josef

Gombert, Mathilde Meschenmoser, Jochen

Habisreuther, Erich Mohr, Peter

Hager, Eduard Mommertz, Karl-Heinz
Heimpel, Christine Oberschelp, Daniel
Heliosch, Ulrich Ortlieb, Eberhard
Hiß-Petrowitz, Sylvia Pferd, Gabriele
Hoehne, Dagmar, Dr. Schmid, Annedore
Hörmann, Markus Sigg, Wolfgang, Dr.
Hornung, Mirjam Tautkus, Heinz-Joachim

Zusätzliche Angaben nach GemHVO und sonstige Informationen

- I. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO
- II. Beteiligungsübersicht
- III. Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO
- IV. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO
- V. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs.2 Nr.7 GemHVO

I. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO

		Stand des	Vermögens-	Stand des
		Vermögens	veränderungen	Vermögens
	Vermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten am 01.01.2019	Kumulierte Abschreibungen am 01.01.2019	Restbuchwerte am 01.01.2019
	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.604.106	1.177.871	426.235
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.886.086	3.369.190	43.516.897
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	352.501.825	139.330.180	213.171.645
2.3	Infrastrukturvermögen (einschl. Grundstücke des Infrastrukturvermögens)	290.201.510	165.743.751	124.457.759
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	0
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23.148.823	349.727	22.799.096
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.746.582	6.477.871	5.268.712
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.520.183	3.967.211	5.552.972
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.674.271	0	14.674.271
2.	Summe Sachvermögen (ohne Vorräte)	748.679.281	319.237.929	429.441.351
3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	88.274.910	0	88.274.910
3.2	Sonst. Beteilig. u. Kapital- anlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	4.466.327	0	4.466.327
3.3	Sondervermögen	0	0	0
3.4	Ausleihungen	7.788.538	0	7.788.538
3.5	Wertpapiere	100.180.383	0	100.180.383
3	Summe Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	200.710.159	0	200.710.159
	Insgesamt	950.993.545	320.415.800	630.577.745

II. Beteiligungsübersicht

Unternehmen/Organisation	Anteil der Stadt FN am Stammkapital	Buchwert 01.01.2019
	in % (unmittelbar)	in Euro
Anteile an verbundenen Unternehmen		88.274.910
Technische Werke Friedrichshafen GmbH	100,00	41.297.026
Städtische Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH	100,00	25.943.186
Klinikum Friedrichshafen GmbH	95,50	20.864.698
Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH	70,00	70.000
Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH	100,00	50.000
FN-Dienste GmbH i.L.	100,00	50.000
Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH	93,33	0 1
Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen		4.466.327
MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH	50,00	1.290.000
Flughafen Friedrichshafen GmbH	39,38	2.340.091
Reg. Kompensationspool Bodensee-Oberschw. GmbH	9,47	311.696
Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung	27,27	278.886
Gesamtzweckverband 4IT	2,34	167.154
BODENSEEFESTIVAL GMBH	26,32	52.000
RITZ Reg. Innovations- u. Techn.transfer Zentrum GmbH	50,00	12.500
Zweckverband Gasversorgung-Oberschwaben	0,51	8.000
Gemeindepsychiatrisches Zentrum Friedrichshafen gGmbH	10,00	5.000
Bürgersolardach Kluftern GbR mbH	0,13	500
Solardach Ailingen GbR mbH	0,45	500

¹ Wird aufgrund der örtlichen Prüfungsbeanstandung (in Abstimmung mit der überörtl. Prüfung) in künftigen Abschlüssen auf 36.625.039,47 Euro angepasst (siehe Anhang Ziff. 2 a und Prüfungsbericht)

III. Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO

Art der Rückstellung	01.01.2019
Art der Ruckstellung	01.01.2017
D" L L II	
Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
Rückstellungen für Inanspruchnahme von Altersteilzeit	244.203*
Rückstellungen Übergangsversorgung der Feuerwehr	29.959
Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	
Finanzausgleichs-(FAG)-Rückstellungen	15.741.068
Kreisumlage-Rückstellungen	67.170.079
Rückstellungen gesamt	83.185.309

^{*} neuer Wert 389.546 Euro (siehe S. 30, 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen)

	zum	zum 31.12 des		Tilgungsza inem Zahlu	•	Mehr (+)
Art der Schulden	01.01.2019	Haushalts- jahres	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	weniger (-)
	EUR					
1	2	3	4	5	6	7
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.513.545	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1 Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	10.513.545	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6 sonstige Bereiche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3. Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	121.993	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschulden Kernhaushalt	10.635.538	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung, hier: Eigenbetrieb Stadtentwässerung

2.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	61.694.536	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	61.694.536	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung

3.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	72.208.081	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	121.993	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1+3.2+3.3+3.4	72.330.074	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Konsolidierte Gesamtschulden	72.330.074	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

V. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs.2 Nr. 7 GemHVO

Gemäß § 86 Abs. 1 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Ausnahmsweise dürfen solche Verpflichtungen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. (§ 85 Abs. 5 GemO)

Im Haushaltsplan 2018/2019 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im städtischen Haushalt für das Jahr 2018 auf insgesamt 83.730.000 Euro festgesetzt.

Zum 31.12.2018 wurden hiervon insgesamt 38.595.297,77 Euro in Anspruch genommen. Zusätzlich wurden von 341.000,00 Euro außer-/überplanmäßig genehmigten Verpflichtungsermächtigungen 341.000,00 Euro in Anspruch genommen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im Haushaltsjahr 2018 nicht ausgeschöpft.

Summe in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen: 38.936.297 Euro

Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen zum 01.01.2019:

Finanzposition	Bezeichnung	VE 2018 It. HH-Plan in EUR	davon in Anspruch genommen
2.1310.9420.000-0100	Feuerwehrhaus Fischbach, Anbau	390.000	268.540,00
2.2111.9602.000-0008	Grundschule Fischbach, Neuer Wärmeverbund	320.000	0,00
2.2113.9553.000-0008	GS Ailingen, Schulhofneugestaltung	310.000	0,00
2.2116.9410.000-0200	Bildungshaus Berg, Neubau	135.000	0,00
2.2155.9428.000-0008	Erweiterung Gem.schule Schreienesch mit Mensa	5.750.000	0,00
2.2212.9553.000-0008	RS Ailingen, Schulhofneugestaltung	310.000	0,00
2.2950.9602.000-0020	Amok-Prävention	200.000	0,00
2.3450.9410.000-0008	Neubau Fundusgebäude Seehasenfest	1.600.000	631.126,00
2.5615.9410.000-0008	Sporthalle Fischbach, Abbruch / Neubau	7.650.000	390.330,45
2.5620.9450.000-0008	Parkflächen Arena	500.000	0,00
2.5710.9550.000-0008	Strandbad FN, behindertengerechter Seezugang	450.000	0,00
2.5720.9400.000-0008	Hallenbad, Abrisskosten	550.000	0,00
2.5740.9410.000-0008	Sportbad, städt. Teil (Sauna)	300.000	300.000,00
2.5740.9411.000-0008	Sportbad, städt. Teil (Gastro)	200.000	200.000,00
2.5820.9502.000-0800	Kinderspielplatz Pfatthaagäcker	120.000	0,00
2.6101.9350.000-0010	Erwerb von Ökopunkten	300.000	0,00
2.6101.9500.000-0008	Vorgezogene Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen	300.000	0,00
2.6101.9519.000-0008	Ausgleichsmaßnahmen Bplan Seehasenfundusgebäude	80.000	0,00
2.6101.9520.000-0008	Ausgleichsmaßnahmen Feuerwehrhaus Fischbach	100.000	0,00
2.6150.9503.000-0200	Stadtentwicklung Hinterer Hafen, Ordnungs-/Baumaßn.	50.000	0,00
2.6150.9501.000-0300	Stadtquartier Bahnhof / Friedrichstraße, Ordnungsmaßn.	7.660.000	0,00

Finanzposition Bezeichnung		VE 2018 It. HH-Plan in EUR	davon in Anspruch genommen
2.6150.9880.000-0300	Stadtquartier Bahnhof / Friedrichstraße, Zuschüsse	250.000	0,00
2.6150.9501.000-0400	Neugestaltung Ufer-/Seestraße	1.000.000	0,00
2.6150.9550.000-0400	Neugestaltung Uferpark	1.000.000	0,00
2.6220.9301.000-0010	Wohnungsbauförderung	1.000.000	0,00
2.6220.9882.000-0008	Investitionszuschüsse für Energiesparmaßnahmen	100.000	86.542,00
2.6220.9883.000-0008	Investitionszuschüsse für altengerechte Wohnungen	40.000	0,00
2.6620.9884.000-0008	Investitionszuschüsse für Baukindergeld	100.000	0,00
2.6620.9885.000-0008	Kaufpreisvergünstigungen	200.000	0,00
2.6300.9506.000-0008	Ausbau Allmandstraße	1.500.000	0,00
2.6300.9511.000-0008	BG Allmannsweiler Nord	405.000	0,00
2.6300.9517.000-0008	Erschließung Sportpark	50.000	0,00
2.6300.9527.000-0008	BG Allmannsweiler Süd-Ost	800.000	0,00
2.6300.9540.000-0008	Wiggenhausen Süd, 3. BA	200.000	0,00
2.6300.9542.000-0008	Gewerbegebiet Am Flughafen	200.000	0,00
2.6300.9507.000-0012	Kitzenwiese, Neubau barrierefreie Rampe	250.000	49.822,85
2.6300.9502.000-0106	Radverkehr, allg. Verbesserungsmaßnahmen	600.000	0,00
2.6300.9504.000-0106	Radverkehr, Veloring, Abschnitt 1	750.000	0,00
2.6300.9505.000-0106	Radverkehr, Veloring, Abschnitt 2	700.000	0,00
2.6300.9514.000-0508	BG Ittenhausen Nord, 2 BA	950.000	0,00
2.6300.9503.000-0708	Erschließung Gewerbegebiet Kluftern Süd	50.000	0,00
2.6300.9505.000-0708	BG Lachenäcker, 1. BA	1.200.000	0,00
2.6500.9501.000-0011	KVP Waggershausen/Jettenhausen/Colsmanstraße	1.420.000	0,00
2.6500.9501.000-0515	KVP Ittenhausen	870.000	0,00
2.6600.9800.000-0010	Tunnel B 31 neu, Anteil Stadt an den Investitionskosten	36.620.000	36.494.761,13
2.6700.9600.000-0008	Erneuerung/Erweiterung der Straßenbeleuchtung	600.000	74.175,34
2.7240.9501.000-0025	Altlastenbeseitigung Fallenbrunnen	600.000	0,00
2.7240.9502.000-0060	Altlastenbeseitung ehemaliger Güterbahnhof	100.000	0,00
2.7510.9421.000-0008	Städt. Friedhof, Friedhofskapelle	2.515.000	0,00
2.7510.9550.000-0014	Friedhof Jettenhausen, Urnenstelen	100.000	0,00
2.7512.9551.000-0009	Friedhof Kluftern, Erweiterung Urnenwand	150.000	0,00
2.7920.9870.000-0016	Elektrifizierung Bodenseegürtelbahn, Kostenbet.DB	100.000	100.000,00
2.7920.9870.000-0020	Infrastrukturbereich Stadtbahnhof, Kostenbet. DB	2.035.000	0,00
	Zwischensumme planmäßige VE	83.730.000	38.595.297,77
ÜPL/APL VE			
2.7920.9870.000-0016	Elektrifizierung Bodenseegürtelbahn, Kostenbet.DB	341.000	341.000,00
	Zwischensumme apl/üpl.mäßige VE	341.000	341.000,00
	Summe VE 2018 Stadt VMH gesamt	84.071.000	38.936.297,77

nicht in Anspruch genommene VE zum 31.12.2018	45.134.702,23
in Anspruch genommene VE zum 31.12.2018	38.936.297,77
Summe VE 2018 Stadt VMH gesamt	84.071.000,00

Teil B

Eröffnungsbilanz

Zeppelin-Stiftung

zum 01.01.2019

Eröffnu 01.01.2	ingsbilanz Zeppelin-Stiftung zum 019				
Aktivse	ite	EUR	Passiv	rseite	EUR
1	Vermögen	1.366.351.467	1	Eigenkapital	1.354.633.496-
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	94.548	1.1	Basiskapital	1.232.023.647-
1.2	Sachvermögen	126.967.393	1.2	Rücklagen	122.609.849-
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und	2.368.317	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
	grundstücksgleiche Recht		2	Sonderposten	11.182.903-
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	97.236.644	2.1	für Investitionszuweisungen	2.536.603-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0	2.2	für Investitionsbeiträge	0
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0	2.3	für Sonstiges	8.646.300-
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	444.379	3	Rückstellungen	145.598-
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen,	217.279	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	145.598-
1.2.0	Fahrzeuge	217.277	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.240.400	3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	0
1.2.8	Vorräte	33.745		für Abfalldeponien	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.426.631	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0
1.3	Finanzvermögen	1.239.289.526	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und	0
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und	1.047.968.000		Gewährleistungen	
	Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder		3.7	Sonstige Rückstellungen	0
	anderen kommunalen Zusammenschlüssen		4	Verbindlichkeiten	389.470-
1.3.3	Sondervermögen	0	4.1	Anleihen	0
1.3.4	Ausleihungen	216.320	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0

1.3.5 1.3.6	Wertpapiere Öffentlich-rechtliche Forderungen,	189.087.483 54.895	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen Privatrechtliche Forderungen	757.228	.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	87.661-
1.3.8	Liquide Mittel	1.205.599	.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0
2	Abgrenzungsposten	0	.6 Sonstige Verbindlichkeiten	301.808-
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0		
3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0		
Bilanz	zsumme	1.366.351.467	Bilanzsumme	1.366.351.467-

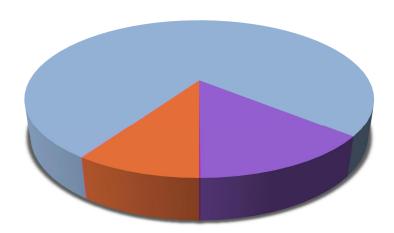
Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO – detaillierte Darstellung siehe Anhang:

1. Verpflichtungen aus der Begebung von Bürgschaften zum 01.01.2019 2. Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zum 01.01.2019	keine 1.588.882 Euro
3. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen	keine
4. Wesentliche eingegangene Verpflichtungen	keine
5. In das Haushaltsjahr 2019 übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) gemäß § 53 GemHVO	
a) Ergebnishaushalt	7.323.186 Euro
b) Finanzhaushalt	60.033.354 Euro
6. Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gemäß § 53 GemHVO	keine

Aktiva

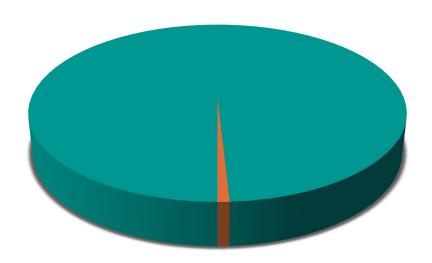
- Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 94.548 €
 - < 0,1 %
- Forderungen 812.123 €
 - < 0,1 %
- Ausleihungen 216.320 €
 - < 0,1 %

- Sachvermögen 126.967.393 € 9,3 %
- Beteiligungsanteile 1.047.968.000 € 76,7 %
- Wertpapiere / Einlagen 189.087.483 € 13,8 %



Passiva

- Eigenkapital 1.354.633.496 € 99,1 %
- Sonderposten 11.182.903 € 0,8 %
- Rückstellungen 145.598 € < 0,1 %
- Verbindlichkeiten 389.470 € < 0,1 %



Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

Die erste Bilanz der Zeppelin-Stiftung wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet und gibt erstmalig eine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Zeppelin-Stiftung. Die Aktivseite zeigt die Vermögensbestände und ihre Verwendung (Mittelverwendung). Die Passivseite stellt die Finanzierung des Vermögens dar (Mittelherkunft).

AKTIVA

1. Vermögen

1.366.351.467 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 100 %

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

94.548 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

Unter "immateriellen Vermögensgegenständen" sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden. Es besteht ein Aktivierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände § 40 Abs. 3 GemHVO.

Beispiele: Lizenzen, Software

1.2. Sachvermögen

126.967.393 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 9,3 %

1.2.1. Unbebaute Grundstücke u. –stücksgleiche Rechte

2.368.317 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0,2 %

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine wesentlichen benutzbaren Gebäude befinden. Unter dieser Bilanzposition werden des Weiteren Grundstücke abgebildet, auf denen Bauten Dritter aufgrund eines dinglichen Rechts (z.B. Erbbaurechts), obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts errichtet wurden. Den größten Teil dieser Bilanzposition nimmt die Außenanlage des Karl-Olga-Hauses ein.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und -stücksgleiche Rechte

97.236.644 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 7,1 %

Bei bebauten Grundstücken wird das Grundstück ebenso wie die einzelnen Grundstücksbestandteile/ Vermögensgegenstände (d.h. das Grundstück an sich, jedes Gebäude, sonstige Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen) nach der Nutzungsart der Bebauung zum Bewertungszeitpunkt wie folgt unterschieden: Grund und Boden bei Wohnbauten

371.954 Euro

Ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt, einschließlich aller zugehörigen Bauten wie etwa Garagen und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Hierbei handelt es es sich im Wesentlichen um die Grundstücke der Wohngebäude Ailingerstr. 34 und 36. Dazu kommen noch Betriebsleiter- und Hausmeisterwohnungen.

Grund und Boden bei Sozialen Einrichtungen

4.142.537 Euro

z.B. Kindergärten, Altenpflegeheim Karl-Olga-Haus, Seniorentreffs, Jugendhaus Molke, usw.

Grund und Boden bei Schulen Hier: Musikschule Friedrichshafen 43.680 Euro

Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit-und Gartenanlagen 14.273.923,80 Euro Kulturelle und sportliche Veranstaltungsstätten wie z.B. das Graf-Zeppelin-Haus, das Frei- und Seebad Fischbach und das Sportbad.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Während innerhalb des 6 Jahres Zeitraumes vor der Eröffnungsbilanz (ab 01.01.2013) die Bewertung nach Anschaffungs-/Herstellungskosten durchgeführt wurde, galten bis zum 31.12.2012, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten für Grundstücksankäufe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden war, folgende Vereinfachungsregelungen:

- Örtlicher Bodenrichtwert (BRW) für den Zeitraum 01.01.1975 und 31.12.2012 gem. BRW-Tabelle des Gutachterausschusses. Lagen die Bodenrichtwerte des Anschaffungsjahres nicht vor, wurde der nächste bekannte Bodenrichtwert herangezogen. Dieser wurde auf das Anschaffungsjahr zurück indiziert.
- Für Grundstücke, die bis zum 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, galt der BRW zum 01.01.1974 hier wurde nicht zurück indiziert.
- Für Gemeinbedarfsflächen galt und gilt der seit 1985 für Grundstücksankäufe von Gemeinbedarfsflächen verwandte und Mitte der 80er Jahre vom Bundesbauministerium bestätigte und durch die Liegenschaftsabteilung, den Gutachterausschuss und die Teilprojektleitung übernommene örtliche Erfahrungswert in Höhe von 22,50 Euro/qm.

Analog zu "Grund und Boden - bebaute Grundstücke" wurden die "Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen - bebaute Grundstücke" ebenfalls nach Nutzungsarten/-kategorien unterteilt:

Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Wohnbauten	637.468 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei sozialen Einrichtungen	32.321.717 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Schulen	7.802.484 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	37.263.820 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen sonstige Dienst-, Geschäfts-, andere Betriebsgebäude	379.060 Euro

Der Begriff "Gebäude" definiert sich gem. Bilanzierungsleitfaden wie folgt: Ein Bauwerk ist als Gebäude anzusehen, wenn

- es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt,
- den Aufenthalt von Menschen gestattet,
- fest mit dem Grund und Boden verbunden und
- von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Für den Zeitraum vor 2013 wurde für die Zeppelin-Stiftung analog zur Stadt die vereinfachte Bewertung anhand rückindizierter Gebäudeversicherungswerte gemäß GemHVO und Bilanzierungsleitfaden durchgeführt. Demnach sind die Grundlagen der Bewertung zum einen der Gebäudeversicherungswert 1914 in Goldmark (GM), welcher mit Hilfe des Baukostenindex auf 1974 bzw. das Herstellungs-/Erwerbsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet wurde und zum anderen die Zustandsbewertung, welche sowohl die Basis für das Herstellungsjahr als auch für die Restnutzungsdauer bildete.

Die Zustandsbewertungen durch einen technischen Mitarbeiter beinhalteten die Begutachtung und Bewertung der einzelnen Gewerke Dach, Wand, Haustechnik und Innenausstattung eines Gebäudes, um abschließend eine Aussage über den Zustand zum gegenwärtigen Zeitpunkt treffen zu können. Die prozentual gewichtete Bedeutung der einzelnen Gewerke im Verhältnis zum Gesamtgebäude und die Zuordnung zu einer Zustandsklasse zwischen 1 und 6 – wobei die Eins für die "beste" und die Sechs für die "schlechteste" Klasse stehen -, ergaben am Ende eine Zustandsklasse/ Note für das gesamte zu bewertende Gebäude. Folgendes Beispiel für das Gebäude Kindergarten Allmannsweiler mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren soll dies verdeutlichen:

Gewichtung (%)	40 %	25 %	25 %	10 %
Gewerk	Dach	Wand	Haustechnik	Innenausstattung
ermittelte	2	2	2,33	2,33
Zustandsklasse				
Zustandsklasse	0,8	0,5	0,58	0,23
gem. Gewichtung				

Die Summe der Zustandsklassen aller Gewerke beträgt im o.a. Beispiel 2,11 bzw. abgerundet 2. Aus der Zustandsklasse 2, gleichzusetzen mit einer geringen Abnutzung und einem Verschleiss-/Abnutzungsanteil von 11 - 25 %, ergibt sich das Herstellungsjahr zum 01.01.2009 sowie eine Restnutzungsdauer von 30 Jahren.

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

444.379 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

Sämtliche Kunstgegenstände wie Gemälde und Skulpturen als auch Bau- und Bodendenkmäler im Eigentum der Zeppelin-Stiftung wurden erfasst und bewertet. Waren die Anschaffungskosten nicht zu ermitteln, wurde der Wert geschätzt, sofern die Versicherungswerte nicht vorlagen.

1.2.6. Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge

217.279 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge waren nicht zu erfassen, da diese bereits seit 2013 im Rahmen der Inventarisierung des beweglichen Vermögens erfasst wurden.

Für Ausnahmeregelungen den Zeitraum vor 2013 betreffend siehe "Allgemeines - Besonderheiten des Anlagevermögens bei Stadt und Zeppelin-Stiftung – Inventur, S. 7.

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

2.240.400 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0,2 %

Unter dieser Position sind eigenständige Betriebsvorrichtungen, die Betriebs- und Geschäftsausstattung/ Büroausstattung, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung sowie Musikinstrumente bilanziert. Das seit 01.01.2013 angeschaffte bewegliche Vermögen wurde im Inventarisierungsprogramm hallokai! erfasst und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach den Grundsätzen für bewegliches Vermögen bewertet.

1.2.8. Vorräte

33.745 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen. Vorräte werden verbraucht, sind nicht abnutzbar, werden nicht planmäßig abgeschrieben und nicht der Anlagenbuchhaltung zugeordnet. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Beispiele für Vorräte: Heizöl und Bücher ("Zeppelin-Pfad" und "100 Jahre Zeppelin-Stiftung")

Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. In Friedrichshafen wurde dieser Wert auf 5.000 Euro festgesetzt. Dies bedeutet wiederum, dass unwesentliche Vermögensgegenstände < 5.000 Euro nicht als Vorrat aufgenommen werden und die Anschaffungs-/Herstellungskosten sofort und vollständig Aufwand darstellen.

1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

24.426.631 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 1,8 %

Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen Anlagen im Bau- sonstige Baumaßnahmen 24.390.065 Euro 0,00 Euro 36.565 Euro

Die Auszahlungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt also in Betrieb genommen worden ist, werden auf das spezielle Konto "Anlagen im Bau" gebucht und so als Vermögen in der Bilanz ausgewiesen, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Das Aktivierungsjahr wird dem Baubeginn gleichgesetzt.

Erst bei Fertigstellung/Inbetriebnahme des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das spezielle Aktivkonto gebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag war das Sportbad noch nicht fertiggestellt, so dass die seitherigen Baukosten an dieser Stelle ausgewiesen wurden und über 90 % des Betrages begründen.

1.3. Finanzvermögen

1.239.289.526 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 90,7 %

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und im NKHR unverändert – vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden gem. Bilanzierungsleitfaden BW mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Basis der Datenermittlung waren die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte.

Für die erstmalige Bewertung ist zur Vereinfachung jedoch auch der Ansatz des anteiligen Eigenkapitals gem. § 62 V Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zulässig, wovon Gebrauch gemacht wurde.

1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

0 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0 %

1.3.2. Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen

1.047.968.000 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 76,7 %

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Wenngleich die Stadt Friedrichshafen, Zeppelin-Stiftung bei folgenden Stiftungsunternehmen die Mehrheit der Anteile hält, übt sie dort im Rahmen der steuerlichen Vermögensverwaltung keinen beherrschenden Einfluss aus, auch weil die Unternehmen keine kommunalen Aufgaben erfüllen:

Beteiligungen/Anteilseignerschaft nicht börsennotierte Aktien ZF Friedrichshafen AG

831.068.000 Euro

Beteiligungen/Anteilseignerschaft sonstige Anteilsrechte Zeppelin-Stiftung Ferdinand gGmbH Luftschiffbau Zeppelin GmbH Zeppelin GmbH Friedrichshafen

110.100.000 Euro 100.800.000 Euro 6.000.000 Euro

1.3.4. Ausleihungen

216.320 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: : < 0,1 %

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter (hier: örtlicher Vereine) im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

1.3.5. Wertpapiere

189.087.483 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 13,8 %

Unter dieser Bilanzposition werden Geldanlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der örtlichen Richtlinie abgebildet. Dem verbindlichen Kontenplan folgend werden sie in folgende Gruppen aufgeteilt:

Investmentzertifikate 23.870.489 Euro
Kapitalmarktpapiere 41.136.560 Euro
Sonstige Wertpapiere 80.433 Euro
Sonstige Einlagen (Geldanlagen, Termingelder) 124.000.000 Euro

1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

54.895 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: : < 0,1 %

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Benutzungsgebühren. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

1.3.7. privatrechtliche Forderungen

757.228 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: < 0,1 %

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Zeppelin-Stiftung, sei es aufgrund einer Sach- oder Geldleistung (Vertrag) oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen.

Die Bilanzposition privatrechtliche Forderungen gliedert sich in:

privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

50.254 Euro
Vorsteuer

0 Euro
übrige privatrechtliche Forderungen

706.974 Euro

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg unterteilt in

- 1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
- 2. Zahlstellen und
- 3. Handvorschüsse

Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

Im Rahmen der Einheitskasse

- unterhält die Zeppelin-Stiftung keine eigenen Girokonten,
- beträgt der Anteil der Zeppelin-Stiftung am Kassenbestand 1.205.599 Euro einschl. Zahlstellen und Handvorschüsse.

2. Abgrenzungsposten

0 Furo

prozentualer Anteil der Aktiva: 0 %

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzung

0 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0 %

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich als Aufwand zuzurechnen sind. Ziel dieser sogenannten aRAP und pRAP ist die zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, die durch eine Leistungserbringung entstanden sind, bezweckt eine periodengerechte Ermittlung des Jahresergebnisses, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt (§ 48 GemHVO). In Friedrichshafen wurden die Beamtengehälter mit 362.142 Euro für die Stadt Friedrichshafen und die Zeppelin-Stiftung zum 01.01.2019 maschinell in die Eröffnungsbilanz der Stadt übernommen. Eine Aufteilung der abzugrenzenden Beamtengehälter auf die beiden Bilanzen wurde mit dem Jahresabschluss 2019 umgesetzt.

2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0 Euro

prozentualer Anteil der Aktiva: 0 %

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wurden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2017 in der Eröffnungsbilanz nicht dargestellt. Deren Aktivierung und Abschreibung erfolgt erst ab 01.01.2019.

PASSIVA

Während die vorangestellte Aktivseite die Vermögensbestände darstellt (Mittelverwendung) zeigt die folgende Passivseite, wie die Zeppelin-Stiftung ihr Vermögen finanziert hat (Mittelherkunft).

1. Eigenkapital

1.354.633.496 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 99,14 %

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen. Im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen ist die Eigenkapitalquote von Kommunen im Allgemeinen hoch und bei Stiftungen im Speziellen systemimmanent besonders hoch.

1.1. Basiskapital

1.232.023.647 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 90,17 %

Das Basiskapital in der Eröffnungsbilanz wird aus der Differenz zwischen der obenstehend erläuterten Aktivseite einerseits sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite andererseits (§ 61 Nr. 6 GemHVO) gebildet. Beim Basiskapitel handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird und später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

1.2. Rücklagen

122.609.849 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 8,97 %

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden.

Die Rücklagen aus der kameralen Jahresrechnung sind nicht mit doppischen Rücklagen vergleichbar, sondern am ehesten mit der Liquidität, so dass die kameralen Rücklagen an dieser Stelle nicht berücksichtigt wurden.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 bildet den Auftakt der kommunal-doppischen Buchführung, so dass keine Überschüsse aus ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis vorhanden sind. Kamerale Einnahmenüberschüsse des Verwaltungshaushalts sind nur mit bedeutenden Einschränkungen mit dem doppischen Ergebnis vergleichbar und können nicht als Überschuss verwendet werden.

Die Rücklagen unterscheiden sich daher von der kameralen Allgemeinen Rücklage, die sich stattdessen eher mit der doppischen Liquidität vergleichen lässt.

Als Ausnahme hiervon werden bei der Zeppelin-Stiftung an dieser Stelle weiterhin folgende steuer-/gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen abgebildet:

Rücklagen für bestimmte Zwecke, davon:	122.609.849 Euro
- Zweckgebundene Rücklage	46.811.841 Euro
- Betriebsmittelrücklage	30.000.000 Euro
- Substanzerhaltungsrücklage	40.530.641 Euro
- Freie Rücklage	5.267.367 Euro
- Sonstige zeitnah zu verwendende Mittel	0 Euro

Da die Umstellung auf das doppische System zum 01.01.2019 erfolgte und die mit dem doppischen Ergebnis vergleichbaren kameralen Kennzahlen aus den Vorjahren außer Betracht bleiben, sind für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 keine Werte bilanziert. Wenn die kameralen "Ergebnisse" hätten berücksichtigt werden können, hätte es sich nicht um Fehlbeträge, sondern um Überschüsse gehandelt.

2. Sonderposten

11.182.903 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 0,82 %

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen und Ähnliches passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt zeitgleich wie die Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes, d.h. sie werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ergebniswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände bleiben solange sich die Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum der Zeppelin-Stiftung befinden in der Bilanz bestehen.

2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen

2.536.603 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 0,19 %

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Zeppelin-Stiftung als Co-Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Dabei handelt es sich um Zuweisungen von Bund und Land sowie um Spenden privater Unternehmen.

2.3. Sonderposten für Sonstiges

8.646.300 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 0,63 %

Unter den sonstigen Sonderposten sind bereits erhaltene Zuschüsse für in Bau befindliche Maßnahmen berücksichtigt. Der o.g. Wert für "Sonderposten für Sonstiges" bzw. "Anlagen im Bau - Sonderposten" beinhaltet den Zuschuss der Stadt für das Schulschwimmen im Sportbad.

3. Rückstellungen

145.598 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: < 0,1 %

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach voraussichtlich eintreten werden, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen. Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es wird unterschieden in Pflichtrückstellungen (§ 41 I GemHVO) und Wahlrückstellungen (§ 41 II GemHVO).

prozentualer Anteil der Passiva: < 0,1 %

Lohn- und Gehaltsrückstellungen fallen unter die in § 41 GemHVO aufgeführten Pflichtrückstellungen. In Friedrichshafen sind diese unterteilt in:

Rückstellungen für Inanspruchnahme von Alters-Teilzeit

145.598 Euro*

*Die Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Alters-Teilzeit wurden präzisiert und werden mit dem Jahresabschluss 2020 korrigiert. Der demnach für die Eröffnungsbilanz zutreffende Wert läge bei 213.340 Euro.

Es ist i.d.R. von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen, d.h. es muss nicht abgezinst werden. Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle; nur beim sogenannten Blockmodell - das in Friedrichshafen angewandt wird und mit einer Freistellungsphase bei Fortzahlung eines Teils des Gehalts endet - ist eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden. Die Berechnung erfolgt durch die Personalabteilung auf Grund der vorliegenden Personalunterlagen.

3.7. Sonstige Rückstellungen

0 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: 0 %

Für die Zeppelin-Stiftung wurden keine sonstigen (Wahl-)Rückstellungen gebildet.

Die Möglichkeit zur Bildung weiterer Rückstellungen (sog. Wahlrückstellungen) ergibt sich aus § 41 II GemHVO. Für die freiwilligen Rückstellungen gilt abzuwägen, ob die Erfassung der Rückstellungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem daraus gezogenen Nutzen stehen. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass dem Grundsatz der Bilanzstetigkeit folgend, von der Entscheidung, wie mit den Wahlrückstellungen verfahren werden soll, in der Zukunft nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann (§ 43 I Nr. 5, II GemHVO).

4. Verbindlichkeiten

389.470 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: : < 0,1 % %

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden und einzeln zu bewerten.

4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

87.661 Euro

prozentualer Anteil der Passiva: < 0,1 %

Hierunter zu verstehen sind die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die vom Auftragnehmer erfüllt sind, aber von Seiten der Zeppelin-Stiftung noch nicht, d.h. dass bspw. eine Lieferung an die Zeppelin-Stiftung erfolgt, die Rechnung aber noch nicht bezahlt ist, wie dies u.a. bei Stromlieferungen der Fall ist, bei denen zwar Abschläge vorausbezahlt wurden die Abrechnung jedoch erst im Folgejahr erfolgt.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten stellen einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten dar, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Unter dieser Bilanzposition wurden u.a. durchlaufende Gelder aus dem kameralen System sowie Umsatzsteuerverbindlichkeiten abgebildet. Die Verbindlichkeiten wurden in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung bilanziert.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

0 Euro

Bei Passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einzahlungen/ Einnahmen die teilweise oder ganz vor dem Bilanzstichtag zugegangen sind jedoch einen Ertrag/ eine Einnahme für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für die Zeppelin-Stiftung waren keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Anhang

Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2. GemHVO

- (1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.
- (2) Im Anhang sind ferner anzugeben:
- 3. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

Die Grundlagen der erstmaligen Bewertung des vorhandenen Vermögens und der weiteren Bilanzpositionen der Zeppelin-Stiftung im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NHKR) bildeten insbesondere

 die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO) vom 11. Dezember 2009

Insbesondere: § 62 GemHVO – Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz

- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000
- der Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014

sowie der Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage, Juni 2017

in Abhängigkeit vom Beginn der Erfassung / Bewertung

4. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,

Die Zeppelin-Stiftung hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 nach Vorgabe der gültigen Regeln und Vorschriften des Bilanzierungsleitfadens BW 2. Auflage, 2014 bzw. 3. Auflage, 2017 in Abhängigkeit des Bewertungszeitpunktes sowie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gemeindehaushaltsverordnung aufgestellt. Insbesondere wurde für den Zeitraum bis 31.12.2012 von den dort genannten Vereinfachungsmethoden Gebrauch gemacht. Für die 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz – 01.01.2013 bis 31.12.2018 – wurde mit den tatsächlichen Anschaffungs-/ Herstellungskosten bewertet.

Ein von den Regeln/Vorschriften abweichendes Bewertungssystem wurde in Friedrichshafen in folgendem Fall angewandt:

Festlegung der Nutzungsdauern

In Friedrichshafen wurde durchgängig die lineare Abschreibung, d.h. die planmäßige Abschreibung in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angewandt. Die Nutzungsdauer wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes bestimmt

Die in der baden-württembergischen Abschreibungstabelle aufgeführten Nutzungsdauern wurden als Empfehlungen verstanden, d.h. Nutzungsbedingungen, Besonderheiten der Nutzung vor Ort sowie die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern haben zu einzelnen Abweichungen geführt, die in der örtlichen Abschreibungstabelle festgehalten wurden. Ebenso wurde die Abschreibungstabelle aufgrund örtlicher Gegebenheiten ergänzt, da dieses Muster nicht alle Vermögensgegenstandstypen enthielt. Die Abschreibungstabelle BW wurde deshalb um die Spalte "örtliche Nutzungsdauer in Jahren" ergänzt und um bisher nicht berücksichtigte Vermögensgegenstände erweitert.

5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,

Die Stadt Friedrichshafen hat auch bei der Zeppelin-Stiftung keine Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten eingerechnet. Die Vermögensgegenstände der Aktivseite wurden nach den unter a. Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2. GemHVO (2) im Anhang genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfasst und bewertet.

6. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,

Nach Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts bildet der Kommunale Versorgungsverband für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen. Die Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Versorgungsverbandes nachzuweisen, eigene Rückstellungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz durch die Zeppelin-Stiftung nicht zu bilden (Passivierungsverbot).

Der auf die Zeppelin-Stiftung entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Rückstellungen ist im Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

Gemäß der Mitteilung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) vom 12.02.2019 betrug der Anteil

- der Zeppelin-Stiftung an der Rückstellung zum Stichtag 31.12.2018 beim KVBW 903.285 Euro.
- 7. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
- entfällt bei der Eröffnungsbilanz
- 8. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
- Da in Vorjahren keine Kreditermächtigungen bestand, beläuft sich der Wert für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 auf 0.00 Euro.
- Ermächtigungsüberträge (Haushaltsübertragungen) zum 31.12.2018:

Ergebnishaushalt 7.323.186 Euro Finanzhaushalt 60.033.354 Euro

Übersicht der zum 01.01.2019 gebildeten Ermächtigungsüberträge -Zeppelin-Stiftung (Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Kostenstelle/Auftrag/ Projekt	Beschreibung	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Erm.übertrag ins Folgejahr
1124020202	45 Verw./Bewirts. Geb. d. ZepStift.	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	2.900,00
2510000001	10 Private Hochschulen, Ausbildungsförd.	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	279.170,00
2520020000	3D Schulmuseum	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	20.000,00
2520100001	10 Zeppelin-Museum	43150000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	93.821,00
2610000000	32 Theaterveranstaltungen d. Kulturbüros	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	226.737,82
2630000000	35 Musikschule	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	34.700,00
2640000000	32 Stadt- und Jugendblasorchester	44290000	Sonst. Aufw. Inanspruchn. Rechte, Dienste	2.200,21
2710000000	33 Volkshochschule	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	25.200,00
2720000000	34 Medienhaus	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	105.200,00
2720000000	34 Medienhaus	42310000	Mieten u. Pachten	17.705,00
2730010000	3A Wasserturm	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	9.689,74
2810040000	3C Graf-Zeppelin-Haus	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	341.228,64
2810070001	3A Kunst und Kultur	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	11.838,97
3180110000	31 Gemeinwesenarbeit/sonst. soz. Hilfen	42310000	Mieten u. Pachten	1.817,00
3650010103	23 Kindergarten Efrizweiler	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	1.400,00
3650010105	21 Kindergarten Haldenberg	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	5.971,36
3650010106	23 Kindergarten Kluftern	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	25.805,00
3650010106	23 Kindergarten Kluftern	42220000	Erwerb geringwertiger Gegenstände	8.000,00
3650010106	23 Kindergarten Kluftern	42310000	Mieten u. Pachten	10.000,00
3650010106	23 Kindergarten Kluftern	42740000	Lehr- und Unterrichtsmittel	25.000,00
3650010107	30 Kinderhaus Wiggenhausen	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	27.670,97
3650010120	30 Zuschüsse an kirchl. und freie Träger	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	4.500.000,00
3650010130	30 Kiga Gebäude der Zeppelin-Stiftung	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	478.923,28
4110000000	10 Klinikum Friedrichshafen GmbH	43150000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	836.877,00
4240010000	30 Sportbad (o.Sauna/Gastro)	42122000	Unterhaltung der techn. Anlagen	31.690,00
4241010000	30 ZF-Arena Friedrichshafen	42110010	Unterhaltung Grundstück + Außenanlage -	199.640,00
Summe Ergebnishausha	alt			7.323.185,99
7.25200200H0991	099 Schulmuseum Umbau und Erweiterung	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	300.000,00
7.27200000H2221	222 K42 Medienhaus Sonnenschutz Nord-Ost	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	35.000,00
7.28100400H0751	075 GZH Teilsanierung Lüftung	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	1.880.611,33
7.28100400H0752	075 GZH Tiefgarage Sanierung	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	566.642,25
7.28100400H0753	075 GZH Gebäudesanierung	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	954.846,50
7.31400200H2651	265 KOP Karl-Olga-Park Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	13.047.462,75
7.36200400S0001	1432 Jugend+Spielehaus Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	67.397,77
7.36500101H0571	057 Kiga Guter Hirte Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	1.400.000,00
7.36500101H0591	059 Kiha Habakuk Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	2.000.000,00
7.36500101H0681	068 Kiha Riedlepark Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	692.829,80
7.36500101H0691	069 KITA Krankenhaus Sanitär+Fassade	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	100.000,00
7.36500101H0841	084 Kiga MGH Um- und Ausbau Generalsan.	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	70.000,00
7.36500101H2681	268 Kiga Rheinstraße Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	100.000,00
7.36500101H2681	268 Kiga Rheinstraße Neubau	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	930.000,00
7.36500101S0005	127 Kitzenwiese Kiga Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	30.000,00
7.36500101S0006	130 Allmannsweiler Kiga Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	90.000,00
7.36500101S0008	120 Stockerholz Arche Noah Kiga Außenanl	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	150.000,00
7.3650010180009	126 Mörikestr Waldorfkiga Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	75.000,00
7.3650010180010	131 Kluftern Kiga Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	90.000,00
7.3650010180013	001 Riedlepark Kiha Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	122.808,41
7.3650010180014	121 Krankenhaus Kiga Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	30.000,00
7.3650010180015	140 Fallenbrunnen Kiga Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst Baumaßnahmen	7.166,37
7.3650010180016	Max-Grünbeck Haus Kiga Außenanl.	78730000	Auszahlung für sonst Baumaßnahmen	100.000,00
7.36500101S0017	140 Rheinstraße Kiga Außenanlagen	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	60.000,00

7.36500111H2661	266 Kiga Fischbach temp. Maßnahme/Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	200.000,00
7.42400100H2501	250 Sportbad FN Bad Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	7.805.453,39
7.42400200G0001	Frei- und Seebad Fischbach Außenanlagen	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	31.000,00
7.42400200H0801	080 Freibad Fischbach Neubau	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	1.000.000,00
7.42410100H2212	221 Sportarena Umbau Foyer	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	351.715,28
701122000001	10 Stiftungsverwaltung	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	10.000,00
702510000100	10 Priv. Hochschulen, Ausbildgs.förderg.	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	2.032.809,00
702520020000	3D Schulmuseum	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	15.375,61
702520020000	10 Zeppelin-Museum	78150000	Investitionszu. an ver. Unt.,Bet.,Sond.	411.900,00
	* *	78710000		·
702520100100	10 Zeppelin-Museum 32 Theaterveranstaltungen d. Kulturbüros		Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	475.000,00 3.776,00
702610000000	V	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	
702610000000 702630000000	32 Theaterveranstaltungen d. Kulturbüros 35 Musikschule	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr. Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	15.000,00 20.000,00
702630000000	35 Musikschule	78312005	Erw. v.bewegl. Verm.geg Sonstiges	8.800,00
702640000000	32 Stadt- und Jugendblasorchester		Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	2.000,00
702710000001	20 Volkshochschule		0 00	12.000,00 5.000,00
702710000001	20 Volkshochschule		Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	
702720000000	34 Medienhaus		Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	129.100,00
702720000001	20 Medienhaus		Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	10.000,00
702810040000	3C Graf Zamarlia Haus	78312002	3 3 3 3	37.167,44
702810040000	3C Graf Zamarlia Haya	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	5.073,41
702810040000	3C Graf-Zeppelin-Haus	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	54.637,62
702810050100	10 Heimatpflege	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	3.000,00
702810070001	10 Kunst und Kultur	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	75.000,00
703140020000	36 Karl-Olga-Haus	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	6.525.000,00
703140020000	36 Karl-Olga-Haus		Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	107.000,00
703180020000	31 fin. Hilfen f. Menschen in Notlagen	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	13.324,00
703180020001	10 Mildtätiger Wohnungsbau	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	1.500.000,00
703180080601	10 Förderung der Altenarbeit	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	650.000,00
703620010000	31 Kinder- und Jugendarbeit	78120000	Investitionszu. an Kommunen	86.000,00
703620010001	10 Kinder- und Jugendarbeit	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	200.000,00
703620040100	31 Jugendzentrum Molke		Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	26.400,00
703620040300	31 Jugendtreffs		Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	24.168,06
703620040300	31 Jugendtreffs		Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	4.000,00
703630000000	31 Hilfen für junge Menschen/Familien		Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	1.515,00
703650010200	21 Kindergarten Berg		Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	2.380.000,00
703650010200	21 Kindergarten Berg	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	12.500,00
703650010200	21 Kindergarten Berg	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	2.400,00
703650010200	21 Kindergarten Berg	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	1.000,00
703650010300	23 Kindergarten Efrizweiler	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	3.500,00
703650010300	23 Kindergarten Efrizweiler	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	1.200,00
703650010500	21 Kindergarten Haldenberg	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	12.090,00
703650010500	21 Kindergarten Haldenberg	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	4.500,00
703650010500	21 Kindergarten Haldenberg	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	1.000,00
703650010501	42 Kindergarten Haldenberg	78710000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	50.000,00
703650010600	23 Kindergarten Kluftern	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	14.400,00
703650010600	23 Kindergarten Kluftern	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	3.600,00
703650010700	30 Kinderhaus Wiggenhausen	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	15.000,00
703650010700	30 Kinderhaus Wiggenhausen	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	6.000,00
703650010800	30 Kinderkr. Lummerland (Fallenbrunnen)	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	2.000,00
703650010800	30 Kinderkr. Lummerland (Fallenbrunnen)	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	1.000,00
703650010900	30 Kindergarten Max-Grünbeck-Haus	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	50.000,00
703650011000	30 Kindergarten Rheinstraße	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	25.000,00
703650011000	30 Kindergarten Rheinstraße	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	5.000,00
703650012000	30 Zuschüsse an kirchl. u. freie Träger	78160000	Investitionszu. an so. öffentliche SoRe	1.227.000,00
703650012000	30 Zuschüsse an kirchl. u. freie Träger	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	10.000,00
703650013000	30 Kiga-Gebäude der Zeppelin-Stiftung	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	6.500,00

703650013000	30 Kiga-Gebäude der Zeppelin-Stiftung	78312002	Erw. v.bewegl. Verm.geg Einrichtungen	131.200,00
703650013000	30 Kiga-Gebäude der Zeppelin-Stiftung	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	42.800,00
703650013000	30 Kiga-Gebäude der Zeppelin-Stiftung	78730000	Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	15.128,00
704110000000	10 Klinikum Friedrichshafen GmbH	78150000	Investitionszu. an ver. Unt.,Bet.,Sond.	8.069.366,00
704210010000	30 Sportförderung	78180000	Investitionszu. an übrige Bereiche	1.926.650,00
704210010000	30 Sportförderung	79982000	Gew. Darl. (o. Ausleihungen) a. üb. inl.	57.700,00
704240010001	30 Sportbad (o.Sauna u. Gastro)	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	540.000,00
704240020000	30 Frei- und Seebad Fischbach	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	27.500,00
704240020000	30 Frei- und Seebad Fischbach	78312003	Erw. v.bewegl. Verm.geg Betriebseinr.	10.000,00
704241600000	30 Bike-Parcour und Skateanlagen	78312004	Erw. bewegl. Verm.geg Maschinen u.ä.	328.340,00
706150000000	10 Diverse Zuschüsse	78160000	Investitionszu. an so. öffentliche SoRe	300.000,00
Summe Finanzhaushalt				60.033.353,99
Gesamtsumme				67.356.539,98

9. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO)

Unterhalb der Bilanz sind die Vorbelastungen in Summe pro Art auszuweisen. Die Anhangsangabe umfasst die Nennung der wichtigsten Einzelpositionen der Vorbelastungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit sowie datenschutzrechtlicher und steuergeheimnisrelevanter Bestimmungen.

Bei der Zeppelin-Stiftung bestehen abgesehen von den Ermächtigungsüberträge (siehe vorangestellte Ziff. 6) sowie den in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.588.882 Euro (siehe sonstige Informationen Ziff. V im folgenden) keine Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.

Organe der Stadt Friedrichshafen

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Stadt Friedrichshafen zum 01.01.2019 dargestellt. Diese sind der Oberbürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats sowie die Bürgermeister (Beigeordneten).

Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeister Andreas Brand Erster Bürgermeister Dr. Stefan Köhler Bürgermeister Andreas Köster Bürgermeister Dieter Stauber

Dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen gehörten Stand 01.01.2019 folgende Mitglieder an:

Ajiboye-Ames, Gerlinde Jägle, Wolfgang Ankermann, Regine Kaczmarek, Roland Bauer, Hannes Krafcsik, Rudolf Baumeister, Achim Kramer, Bruno Baur, Martin Krom, Magda Krüger, Joachim Bernhard, Franz Brotzer, Achim, Dr. Lamparsky, Gaby Brugger, Heike Lattner, Ralf Drießen, Angelika Leins, Bernhard Fröhlich, Norbert Leiprecht, Gerhard Glatthaar, Stephanie Mayer, Josef

Gombert, Mathilde Meschenmoser, Jochen

Habisreuther, Erich Mohr, Peter

Hager, Eduard Mommertz, Karl-Heinz
Heimpel, Christine Oberschelp, Daniel
Heliosch, Ulrich Ortlieb, Eberhard
Hiß-Petrowitz, Sylvia Pferd, Gabriele
Hoehne, Dagmar, Dr. Schmid, Annedore
Hörmann, Markus Sigg, Wolfgang, Dr.
Hornung, Mirjam Tautkus, Heinz-Joachim

Zusätzliche Angaben nach GemHVO und sonstige Informationen

- I. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO
- II. Beteiligungsübersicht
- III. Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO
- IV. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO
- V. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs.2 Nr.7 GemHVO

I. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO

		Stand des	Vermögens-	Stand des
		Vermögens	veränderungen	Vermögens
	Vermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten am 01.01.2019	Kumulierte Abschreibungen am 01.01.2019	Restbuchwerte am 01.01.2019
	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro
1	Immaterielle	286.653	192.105	94.548
	Vermögensgegenstände			
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.368.318		2.368.317
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	171.727.266	74.490.622	97.236.644
2.3	Infrastrukturvermögen (einschl. Grundstücke des Infrastrukturvermögens)	0	0	0
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	0
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	463.552	19.174	444.379
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	410.058	192.779	217.279
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.473.505	1.233.105	2.240.400
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.426.631	0	24.426.631
2.	Summe Sachvermögen (ohne Vorräte)	202.869.330	75.935.680	126.933.648
3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0
3.2	Sonst. Beteilig. u. Kapital- anlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.047.968.000	0	1.047.968.000
3.3	Sondervermögen	0	0	0
3.4	Ausleihungen	216.320	0	216.320
3.5	Wertpapiere	189.087.483	0	189.087.483
3	Summe Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	1.237.271.803	0	1.237.271.803
	Insgesamt	1.440.427.786	76.127.785	1.364.300.000

II. Beteiligungsübersicht

Unternehmen/Organisation	Anteil der	Buchwert
	Zeppelin-Stiftung	01.01.2019
	am Stammkapital	
	in % (unmittelbar)	in Euro
Beteiligungen/Anteilseignerschaft nicht börsennotierte Aktien		
ZF Friedrichshafen AG	93,8	831.068.000
Beteiligungen/Anteilseignerschaft sonstige Anteilsrechte		
Zeppelin-Stiftung Ferdinand gGmbH	100	110.100.000
Luftschiffbau Zeppelin GmbH	90	100.800.000
Zeppelin GmbH Friedrichshafen	3,75	6.000.000

III. Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO

Art der Rückstellung	01.01.2019
Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
Rückstellungen für Inanspruchnahme von Altersteilzeit	145.598 *

^{*} neuer Wert 213.340 Euro (siehe S. 65, 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen)

IV. Schuldenübersicht zum 01.01.2019 nach § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO

keine

V. Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs.2 Nr. 7 GemHVO

Gemäß § 86 Abs. 1 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Ausnahmsweise dürfen solche Verpflichtungen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. (§ 85 Abs. 5 GemO)

Im Haushaltsplan 2018/2019 der Zeppelin-Stiftung wurde der Gesamtbetrag für das Jahr 2018 auf insgesamt 17.485.000.000 Euro festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im Haushaltsjahr 2018 nicht ausgeschöpft.

Zum 31.12.2018 wurden hiervon insgesamt 1.588.882 Euro in Anspruch genommen.

Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen zum 01.01.2019:

Finanzposition	Bezeichnung	VE 2018 It. HH-Plan in EUR	davon in Anspruch genommen in EUR
2.3212.9420.000-0008	Schulmuseum, Sanierung, Umbau und Erweiterung	4.000.000	0,00
2.3315.9606.000-0009	GZH, Modernisierung der Heizung	900.000	0,00
2.4640.9450.000-0001	Kindergarten Goethestraße, Erg. Maßnahmen Außenber.	20.000	0,00
2.4640.9450.000-0002	Kindergarten Hofinger Esch, Erg. Maßnahmen Außenber.	15.000	0,00
2.4640.9430.000-0003	Kindergarten Guter Hirte, Umbau u. Erweiterung	3.800.000	0,00
2.4640.9421.000-0005	Kindergarten Kitzenwiese, Generalsanierung BA I	800.000	0,00
2.4640.9424.000-0005	Kindergarten Kitzenwiese, Generalsanierung Kinderhaus	4.700.000	0,00
2.4640.9450.000-0005	Kindergarten Kitzenwiese, Erg. Maßnahmen Außenber.	150.000	0,00
2.4640.9450.000-0006	Kindergarten Allmannsweiler, Erg. Maßnahmen Außenber.	70.000	0,00
2.4640.9450.000-0008	Kindergarten Stockerholz, Erg. Maßnahmen Außenber.	10.000	0,00
2.4646.9450.000-0001	Kindergarten Kluftern, Erg. Maßnahmen Außenber.	60.000	0,00
2.4647.9450.000-0001	Kindergarten Efrizweiler, Erg. Maßnahmen Außenber.	60.000	0,00
2.4651.9450.000-0001	Kinderhaus Riedlepark, Erg. Maßnahmen Außenber.	120.000	0,00
2.5701.9410.000-0001	Sportbad, Neubau	2.730.000	1.588.882
2.8824.9424.000-0001	ZF-ARENA, Umbau Foyer	50.000	0,00
	Summe VE 2018 Zeppelin-Stiftung VMH gesamt	17.485.000	1.588.882

nicht in Anspruch genommene VE zum 31.12.2018	15.896.118
---	------------